

## Fragen der WKÖ zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

ad § 64 Abs. 1 Z 2a:

- a) Nach § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Dieser „Beitrag zur Ausführung“ kann für einen österreichischen Geschäftsführer/Manager, der bei einer Auslandstochter eines öst. Exportbetriebs ein Team von lokalen Mitarbeitern führt, zum Problem werden. Vor allem dort, wo dieser Geschäftsführer/Manager nicht permanent im Auslandsunternehmen (das trifft vor allem bei kleineren/mittleren Unternehmen zu), sondern nur in (un-)regelmäßigen Abständen anwesend ist.

Ist davon auszugehen, dass der Österreicher als (handelsrechtlich) verantwortlicher Geschäftsführer in Österreich als Täter im Sinne der österreichischen Korruptionsstrafbestimmungen verfolgt wird, wenn im Auslandsmarkt beispielsweise die Vorteilszuwendung im Sinne der § 307a und § 307b nicht strafbar (allenfalls sogar sozialadäquat) ist? Kann das Faktum, dass dieser österreichische Geschäftsführer von seinen Mitarbeitern nicht informiert wurde, eine differenzierte Beurteilung verursachen?

Wären innerbetriebliche Vorgaben zur Compliance hinreichend, um eine allfällige Strafbarkeit des Österreichers auszuschließen?

Könnten auch österreichische Vorstände, Geschäftsführer, verantwortliche Mitarbeiter im Inland betroffen sein [etwa weil die Handlungen von lokalen Beschäftigten nicht unterbunden / ausdrücklich untersagt wurden (z.B. durch mangelnde Compliance)]?

Gleichgültig, ob mit oder ohne Auslandsbezug, kommt zunächst eine strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers/Managers für die von einem Mitarbeiter vorgenommene Bestechung (selbst wenn es sich um eine für den Mitarbeiter strafbare Bestechung handelt) durch Unterlassung, indem beispielsweise gebotene Compliance-Maßnahmen unterbleiben oder sich der Manager sonst nicht um seine umtriebigen Mitarbeiter kümmert, nicht in Betracht.

Zum einen ist jedoch davon losgelöst die Frage einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens zu prüfen, die uU gerade durch das Untätigbleiben des Managers bewirkt werden kann (vgl. § 3 Abs. 3 Z 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, VbVG). Zum anderen kann etwa ein Untätigbleiben nach Bekanntwerden von bereits stattgefundenen Vorfällen uU einen psychischen Tatbeitrag darstellen, der dem Manager als österreichischem Staatsbürger dann ungeachtet der Straflosigkeit der lokalen Mitarbeiter (die allerdings bei Tatbegehung in Österreich auch strafbar wären) im Wege des § 64 Abs. 1 Z 2a lit. a StGB zur Last gelegt werden könnte.

- b) Unterliegt ein österreichischer Organwalter bzw. ein österreichischer Bediensteter eines ausländischen Unternehmens, an dem eine inländische Gebietskörperschaft die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Z 4a lit d erfüllt, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts im Rahmen seiner Tätigkeit den österreichischen Strafgesetzen (passiv und aktiv)?

Bei Tatbegehung im Inland ist die Frage, ob der Täter Amtsträger eines österreichischen oder ausländischen Unternehmens ist, oder ob der Täter Österreicher oder Ausländer ist, weder für die aktive noch für die passive Seite, von Bedeutung. Darüber hinaus spielt es für die Frage der aktiven Seite weder bei Tatbegehung im Inland noch bei Tatbegehung im Ausland eine Rolle, ob der Täter ein Privatmann ist oder ob er als Organ/Bediensteter eines Unternehmens Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB oder sonst ein Amtsträger ist. Schließlich ist es für die passive Seite einer Auslandstat (also einer Bestechlichkeit etc) im Falle eines Österreichers im Ergebnis irrelevant, ob es sich um ein inländisches oder ausländisches Unternehmen handelt bzw. ob man den Täter danach als österreichischen oder ausländischen Amtsträger qualifiziert, weil sich die Strafbarkeit in einem solchen Fall entweder auf § 64 Abs. 1 Z 2 StGB (Täter ist österreichischer Amtsträger) oder auf § 64 Abs. 1 Z 2a lit. a StGB (Täter ist österreichischer Staatsbürger) stützen könnte. In analoger Anwendung des § 12 Abs. 2 VbVG wird man im Übrigen aber davon ausgehen, dass die Frage, ob es sich um ein österreichisches oder ein ausländisches Unternehmen handelt, und in der Folge, ob es sich um einen österreichischen oder um einen ausländischen Amtsträger handelt, nach dem Sitz des Unternehmens bzw. dem Ort des Betriebes oder der Niederlassung zu bestimmen ist, hingegen nicht nach der Herkunft der Kapitalmehrheit etc.

**ad § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b:**

- a) Die 686 Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisation (WKO) sind Personen öffentlichen Rechts. Entsprechend gelten deren Organe (Funktionäre) und Dienstnehmer (organisatorisch zu verstehen) als Amtsträger (und - entgegen Initiativantrag - nicht die Rechtsträger öffentlichen Rechts selbst), insoweit sie für ihre jeweilige Körperschaft öffentlichen Rechts Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen.

Keine Amtsträger nach lit. b sind diejenigen Personen, die in Rechtsträgern tätig sind, die selbst keine Körperschaften öffentlichen Rechts sind, aber in deren Eigentum oder Einfluss stehen.

Nach bestehender Auffassung ist es für die Amtsträgereigenschaft nach lit. b unerheblich, ob Aufgaben der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommen werden.

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Gesetzgebung oder der Justiz wird von Funktionären bzw. Mitarbeitern der WKO in dieser ihrer Eigenschaft nicht erfolgen. Oder sieht dies das BMJ anders? Nehmen diese Personen als entsendete oder nominierte Personen derartige Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz unabhängig und weisungsfrei wahr, sind sie im Rahmen dieser Tätigkeit nicht als Funktionäre bzw. Dienstnehmer der Körperschaften zu qualifizieren - oder doch?

Die Besorgung der Aufgaben der staatlichen Verwaltung erfolgt in der WKO einerseits im eigenen Wirkungsbereich autonom (z.B. die Abwicklung wirtschaftsfördernder EU-Programme), andererseits im übertragenen Wirkungsbereich, in dem Kammern Aufgaben nicht eigenverantwortlich, sondern in grundsätzlicher Bindung an Weisungen staatlicher Organe wahrnehmen (z.B. Meisterprüfungsstellen).

Wirkt sich nach Ansicht des BMJ diese Differenzierung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich auf die Qualifizierung der handelnden Personen als Amtsträger aus

oder sind unterschiedslos alle Funktionäre und Mitarbeiter der WKO als Amtsträger zu qualifizieren?

Ob ein Organ oder Dienstnehmer im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich tätig ist, spielt für die Amtsträgereigenschaft keine Rolle.<sup>1</sup>

- b) Die Formulierung der lit. b stellt nicht nur darauf ab, ob das Organ oder der Dienstnehmer organisatorisch der Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuordnen ist, sondern verlangt darüber hinaus, dass diese Organe bzw. Dienstnehmer die bezeichneten Aufgaben wahrnehmen. Gibt es nach Ansicht des BMJ Bereiche, in denen Organe bzw. Dienstnehmer der Körperschaften der WKO Aufgaben wahrnehmen, die nicht als „Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz“ gelten? Oder ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Einschränkung eine ohne sachliche Auswirkung?

Beispiel: Sind die Tätigkeiten, die von den Funktionären und Mitarbeitern der WKO im Rahmen der Begutachtungen von Gesetzen, Verordnungen etc. wahrgenommen werden, als „Aufgabe der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz“ zu verstehen?

Ist die Mitgliederberatung durch die Mitarbeiter z.B. der Landeskammern als Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltung anzusehen?

Das Abstellen auf die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz ist primär auf die Gebietskörperschaften zugeschnitten und bedeutet dort gerade keine Einschränkung, sondern bringt zum Ausdruck, dass der Amtsträgerbegriff ein umfassender, nämlich sämtliche drei Staatsgewalten abdeckender Begriff ist. Dieses (umfassende) Begriffsverständnis wird mutatis mutandis auch auf die anderen Personen öffentlichen Rechts zu übertragen sein.

- c) Wie ist die Abgrenzung hinsichtlich der zahlreichen Funktionäre der Wirtschaftskammerorganisation, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, vorzunehmen? Wie ist die Abgrenzung zwischen einer Vorteilszuwendung in ihrem unternehmerischen Geschäftsfeld von einer etwaigen Vorteilszuwendung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Organ der Wirtschaftskammerorganisation vorzunehmen? Beispielsweise kann eine Einladung dem Unternehmer ad personam oder eben doch dem Funktionär gelten.

Korruptionsstrafrechtlich verpönt sind grundsätzlich nicht die Zuwendung (im Sinne von anbieten, versprechen oder gewähren) eines Vorteils an einen Amtsträger oder die Annahme (im Sinne von fordern, annehmen oder sich versprechen lassen) eines Vorteils durch den Amtsträger schlechthin, sondern nur die Zuwendung eines Vorteils an den Amtsträger für die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder mit dem Vorsatz, den Amtsträger in seiner künftigen Amtstätigkeit zu beeinflussen. bzw. die Annahme des Vorteils durch den Amtsträger für die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder mit dem Vorsatz, sich in seiner künftigen Amtstätigkeit beeinflussen zu lassen.

Die Abgrenzung ist eine faktische.

Wenn einer Person, die Amtsträger *und* (Privat)Unternehmer ist, ein Vorteil zugewendet wird, kommt es darauf an, ob ihr der Vorteil für die Vornahme oder Unterlassung

---

<sup>1</sup> Vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, § 302, Rz 2.

eines Amtsgeschäftes als Amtsträger bzw. mit dem Vorsatz, sie in ihrer künftigen Amtstätigkeit zu beeinflussen, zugewendet wird, oder ob dies nicht der Fall ist. Bejahendenfalls steht eine Strafbarkeit nach den §§ 307 bis 307b StGB im Raum (und auf der „Nehmerseite“ nach den §§ 304 bis 306 StGB, wobei Geber- und Nehmerseite grundsätzlich gesondert zu beurteilen sind, also etwa eine Strafbarkeit des Gebers nach § 307 StGB nicht notwendigerweise eine Strafbarkeit des Nehmers nach § 304 StGB nach sich ziehen muss).

Wenn hingegen einer Person, die Amtsträger *und* (Privat)Unternehmer ist, ein Vorteil für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung als Unternehmer bzw. mit dem Vorsatz sie in ihrer künftigen unternehmerischen Tätigkeit zu beeinflussen, zugewendet wird, kommt eine Strafbarkeit nach den §§ 307 bis 307b StGB nicht in Betracht. Im Zusammenhang mit Unternehmen könnte allenfalls eine Strafbarkeit nach § 309 StGB in Betracht kommen, allerdings nur dann, wenn es sich um die Zuwendung (Annahme) eines Vorteils für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung handelt und wenn ein bediensteter oder Beauftragter des Unternehmens betroffen ist. Dazu zählen zwar etwa auch Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte eines Unternehmens, hingegen nicht der Inhaber des Unternehmens (beispielsweise der geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH).<sup>2</sup> Beim Inhaber des Unternehmens kommt auch eine Strafbarkeit nach § 309 StGB nicht in Betracht.

- d) Ein Mitarbeiter der WKÖ schenkt einem anderen Mitarbeiter der WKÖ, mit dem er privat befreundet ist (andere Variante: mit dem er kollegial befreundet ist), eine Sache im Wert von 200 Euro zum Geburtstag.

Ist diese Handlungsweise für den Schenker/für den Beschenkten strafrechtlich unbedenklich?

Korruptionsstrafrechtlich relevant sind Zuwendungen, die für die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts erfolgen oder mit dem Vorsatz vorgenommen werden, den Amtsträger in seiner Amtstätigkeit zu beeinflussen. Wenn ein entsprechender Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft besteht oder ein Beeinflussungsvorsatz gegeben ist, kann auch unter Freunden/Kollegen Strafbarkeit gegeben sein. Wenn keine derartige Motivlage gegeben ist, ist es gleichgültig, aus welchem anderen Motiv heraus das Geschenk erfolgt. Ein solches Geschenk ist also für den Geschenkgeber unbedenklich, wenn es tatsächlich aus Freundschaft erfolgt. Ob diese Freundschaft ihre Wurzeln darin hat, dass die beiden Amtsträger Kollegen sind, oder ob diese Freundschaft schon früher bestanden hat, ist irrelevant, ebenso ob sich diese Freundschaft auf das Arbeitsumfeld beschränkt oder auch darüber hinaus besteht, ob man den beschenkten Kollegen einfach nett findet oder ob das Geschenk erfolgt, weil es üblich ist, einander zu bestimmten Anlässen zu beschenken.

- e) Ein Mitarbeiter des Rechnungshofs und ein Mitarbeiter einer vom Rechnungshof geprüften Gebietskörperschaft (ein Mitarbeiter oder Funktionär einer vom Rechnungshof geprüften Personalkörperschaft) sind seit ihrer gemeinsamen Studienzeit miteinander befreundet.

Ist es den beiden Personen erlaubt, einander im Wert von über 100 Euro zu beschenken (insbesondere im Hinblick auf §§ 306, 307b StGB)?

---

<sup>2</sup> Kirchbacher/Presslauer in WK<sup>2</sup> StGB § 168c Rz 11, 12.

Siehe Antwort zu d).

ad § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d:

- a) Was eine dem österreichischen Rechnungshof vergleichbare internationale oder ausländische Kontrolleinrichtung ist, wird nicht näher erläutert. Rechtsvergleichend ist sehr schnell festzustellen, dass deren Aufgaben sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können; es wird allerdings nicht auf die Aufgaben derartiger Einrichtungen, sondern offensichtlich lediglich auf die Institution selbst abgestellt.

Verfügt das BMJ über eine Liste jener internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtungen, die nach Ansicht des BMJ „dem Rechnungshof vergleichbar“ sind?

Welche Parameter sind diejenigen, an denen die Vergleichbarkeit gemessen werden soll? Organ der gesetzgebenden Körperschaft? Grad der Unabhängigkeit? Umfang der Prüfungsbefugnis? Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse?

Diese Frage ist keine, die sich aufgrund des KorrStRÄG 2012 stellt (vgl. § 74 Abs. 1 Z 4a lit d idF KorrStRÄG 2009).

Man wird aber sagen können, dass das Kriterium der Rechnungshofkontrolle nicht willkürlich gewählt wurde, sondern weil es hier darum geht, Privatunternehmen von staatsnahen Unternehmen, die - mögen sie auch privatrechtlich organisiert und auf Gewinn ausgerichtet sein - nicht nur seit jeher in Österreich sondern auch international dem öffentlichen Sektor zugerechnet werden, abzugrenzen. Wesentliches Kriterium ist hierbei die Verwendung öffentlicher Gelder. Gemeint ist daher primär eine öffentliche Einrichtung, die die öffentliche Gebarung kontrolliert. Ob es sich hierbei um ein parlamentarisches Hilfsorgan<sup>3</sup> im Rang eines Ministeriums handelt, dessen Präsident einem Minister gleichgestellt ist,<sup>4</sup> wie der österreichische Rechnungshof, oder ob diese Einrichtung anders verankert bzw. strukturiert ist, ist sekundär.

- b) Wie soll die tatsächliche Beherrschung von Dritten festgestellt werden können? Vor allem dann, wenn darunter etwas anderes verstanden wird als die Beteiligung von mindestens 50 %?

Auch diese Frage stellt sich nicht aufgrund des KorrStRÄG 2012 (vgl etwa § 309 StGB sowie Art 126b B-VG in der jeweils bereits 2007 geltenden Fassung).

Das B-VG nennt drei Instrumente der Beherrschung, nämlich die Beherrschung durch finanzielle Maßnahmen, durch organisatorische Maßnahmen oder durch sonstige wirtschaftliche Maßnahmen. Der Verfassungsgerichtshof stellt in seiner bisherigen Rechtsprechung auf eine zusammenschauende Betrachtung und Bewertung der Einzelelemente ab.<sup>5</sup> Die rechtlichen Verflechtungsmaßnahmen - etwa im Wege eines Syndikatsvertrages - müssen, um von einer Beherrschung sprechen zu können, "einen Einfluss

---

<sup>3</sup> Ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs: VfSlg. 15.130/1998, 17.065/2003, zuletzt B1048/09 = VfSlg 19112/2010.

<sup>4</sup> So die Homepage des Rechnungshofs <http://www.rechnungshof.gv.at/>, zuletzt besucht am 26.1.2013.

<sup>5</sup> VfSlg 17.489/2003.

auf das Unternehmen vermitteln, wie er einer mindestens 50%igen Beteiligung am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital annähernd entspricht".<sup>6</sup> Es wird nicht verkannt, dass es dabei um schwierigste Abgrenzungsfragen gehen kann, deren rechtsgültige Entscheidung Art 126a B-VG dem Verfassungsgerichtshof vorbehält. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass das Korruptionsstrafrecht dem Normunterworfenen auch gar nicht die Lösung dieser Frage abverlangt, sondern dass sie sich grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen stellt: Jemand möchte einem Organ oder einem Bediensteten eines Unternehmens entweder für eine konkrete Handlung oder Unterlassung im Rahmen dessen Tätigkeit für das Unternehmen oder mit dem Vorsatz, die Person dadurch in ihrer Tätigkeit für das Unternehmen zu beeinflussen, einen Vorteil zuwenden. Da die Amtsträgereigenschaft wie alle anderen (genannten) Tatbestandselemente vom Vorsatz des Täters umfasst sein muss, bedeutet dies hier, dass sich der Vorsatz des Täters (auch) darauf erstrecken muss, dass es sich um ein der Rechnungshofkontrolle unterliegendes Unternehmen handelt. Bedingter Vorsatz genügt. Der Täter muss es damit ernsthaft für möglich halten und sich damit abfinden, dass es sich bei dem Unternehmen um eines der Rechnungshofkontrolle unterliegendes handelt.

- c) Wie ist für Dritte erkennbar, dass Gebietskörperschaften ein Unternehmen betreiben, vor allem dann, wenn keine Beteiligung von mindestens 50 % vorliegt?

Siehe Antwort zu b).

- d) Ist die Annahme, nach der auch in Konzernverbänden für jedes einzelne Unternehmen gesondert zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen nach lit. d für dieses vorliegen, nach Ansicht des BMJ korrekt?

Ja.

- e) Vorteile, hinsichtlich derer der Amtsträger einen Rechtsanspruch hat (Gehalt, welches zweifellos seine Tätigkeit beeinflusst, etc.), sind wie bisher wohl nicht als Vorteile i.S.d. StGB anzusehen.

Werden allfällige Vorteile (wie z.B. auch Sonderkonditionen), die von konzernzugehörigen Unternehmen unterschiedslos an Mitarbeiter konzernverbundener Unternehmen gewährt werden, in jenen Fällen kritisch bzw. unterschiedlich zu beurteilen sein, in denen diese Vorteile (auch) Amtsträgern als Organe bzw. Dienstnehmer eines dieser konzernverbundener Unternehmen gewährt werden?

Werden allfällige Vorteile (wie z.B. auch Sonderkonditionen), die von Dritten unterschiedslos an Mitarbeiter von Unternehmen gewährt werden, in jenen Fällen kritisch bzw. unterschiedlich zu beurteilen sein, in denen diese Vorteile (auch) Amtsträgern als Organe bzw. Dienstnehmer dieses Unternehmens gewährt werden? Oder scheiden die Korruptionsstrafbestimmungen von Anfang grundsätzlich aus, da der Vorteil in keinerlei Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft bzw. der eigentlichen Amtstätigkeit steht?

Die Einräumung von Sonderkonditionen kann einen Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts darstellen. Wenn kein Zusammenhang zwischen der Gewährung der Son-

---

<sup>6</sup> Vgl. VfSlg 10.371/1985, 10.609/1985, 13.346/1993, 17.489/2003.

derkonditionen und einem Amtsgeschäft oder der Amtstätigkeit besteht, was regelmäßig angenommen werden wird können, wenn die Sonderkonditionen unterschiedslos Amtsträgern und Nichtamtsträgern gewährt werden, ist grundsätzlich keine korruptionsstrafrechtliche Relevanz gegeben.

- f) Wie kann eine rechtssichere Abgrenzung hinsichtlich jener Personen vorgenommen werden, die mehrere unternehmerische Funktionen ausüben. Z.B. zum einen Vorstand eines rechnungshofgeprüften Unternehmens (somit Amtsträger) sowie zum anderen Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens (z.B. auch eines Tochterunternehmens), das nicht den Kriterien der lit. d entspricht?

Die Abgrenzung ist anhand des Zwecks bzw. der Motivation der Zuwendung bzw. der Annahme des Vorteils vorzunehmen. Wird der Vorteil für die Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes als Vorstand des rechnungshofgeprüften Unternehmens oder mit dem Vorsatz gewährt, den Amtsträger in seiner Amtstätigkeit als Vorstand des rechnungshofgeprüften Unternehmens zu beeinflussen, ist Strafbarkeit nach den §§ 307 ff StGB zu prüfen. Aufsichtsräte von Unternehmen, die nicht zu den in § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d genannten gehören, sind Beauftragte im Sinne des § 309 StGB.<sup>7</sup> Wenn einem Aufsichtsrat ein Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechthandlung gewährt wird, steht daher Strafbarkeit nach § 309 Abs. 2 StGB im Raum. Die Zuwendung von Vorteilen zu anderen Zwecken bzw. die Annahme aus anderen Motiven sind korruptionsstrafrechtlich grundsätzlich unerheblich.

- g) Wie weit gehen allfällige Nachforschungs- und Untersuchungspflichten, um erkennen zu können, ob insbesondere ausländische Unternehmen einer vergleichbaren Kontrolleinrichtung unterliegen? Vor allem bei ausländischen Unternehmen wird kaum eruierbar sein, ob das Unternehmen unter entsprechenden Beteiligungen liegt, betrieben bzw. beherrscht wird oder einer vergleichbaren Kontrolleinrichtung unterliegt. Kann es als ausreichend angesehen werden, sich auf eine diesbezügliche Aussage des betroffenen Unternehmens selbst zu verlassen? Wie ist mit Regionen umzugehen, denen ein verpflichtendes, vollständiges firmenbuchähnliches öffentliches Register mangelt?

Siehe schon oben zu b). Eine Nachforschungspflicht besteht grundsätzlich nur insofern, als für den, der einem Organ oder Bediensteten eines Unternehmens einen Vorteil zuwenden möchte, Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich bei der eingeladenen Person um einen Amtsträger handelt. Ausdrückliche oder stillschweigende Erklärungen können Anhaltspunkte für die Eigenschaft als Amtsträger bilden.

- h) Wie ist es zu beurteilen, wenn (trotz Nachforschungen) nicht erkennbar ist, ob hinsichtlich eines Unternehmens die in lit. d formulierten Voraussetzungen vorliegen?

Wenn es derjenige, der einem Amtsträger einen Vorteil zuwenden möchte, ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet, dass es sich bei der Person um einen solchen handelt, handelt in Bezug auf die Amtsträgereigenschaft mit bedingtem Vorsatz. Bedingter Vorsatz ist bei den Korruptionsdelikten im engeren Sinn ausreichend. Der Täter muss also keine Gewissheit erlangt haben, dass es sich bei der Person um einen Amtsträger gehandelt hat. Dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung billigt und positiv

---

<sup>7</sup> Vgl. *Kirchbacher/Presslauer* in WK<sup>2</sup> StGB § 168c Rz 17.

bewertet, ist für das Vorliegen des bedingten Vorsatzes gleichfalls nicht nötig. Selbstbewusste Gleichgültigkeit reicht für vorsätzliches Handeln noch aus. Diese setzt allerdings immerhin voraus, dass der Täter gedanklich zur Tatbestandsverwirklichung Stellung nimmt; tut er das nicht oder handelt er im Vertrauen auf das Nichtvorliegen des Umstands, liegt kein Vorsatz, sondern bloß - hier nicht strafbare - bewusste Fahrlässigkeit vor.<sup>8</sup>

- i) Organe und Bedienstete von Unternehmen werden dem Grunde nach unternehmerisch tätig sein; Amtsgeschäfte sind sohin in aller Regel nicht ihr Metier. Welche Tätigkeiten der Organe und Bediensteten von Unternehmen nach lit. d sind nach Ansicht des BMJ Amtsgeschäfte i.S.d. StGB? Ist darunter jede Unternehmenstätigkeit zu verstehen? Trifft dies nur auf Rechtshandlungen zu?

Was ist als Amtsgeschäft zu verstehen (denn es fehlt eine Legaldefinition)?

Tätigen auch Schiedsrichter Amtsgeschäfte?

Der Begriff des Amtsgeschäftes ist insgesamt, einschließlich in Bezug auf Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d, unverändert geblieben. Amtsgeschäfte im Sinne der § 304 ff StGB sind nicht bloß Rechtshandlungen der Amtsträger, sondern auch Verrichtungen tatsächlicher Art,<sup>9</sup> einschließlich der Vorbereitung und Vorerledigung von Verfügungen, Vorlage von Akten und dergleichen.<sup>10</sup> Amtsgeschäfte sind alle Verrichtungen eines Amtsträgers, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Rechtsträgers dienen, also zum eigentlichen Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebes gehören und für die Erreichung der amtspezifischen Vollziehungsziele sachbezogen relevant sind.<sup>11</sup> Diese Sichtweise von Amtstätigkeit ist mutatis mutandis auf die Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens zu übertragen.

Auch in Bezug auf Schiedsrichter spricht das Gesetz von Amtsgeschäften.

- j) Ist die Pflichtwidrigkeit hinsichtlich Amtsträgern nach lit. d ebenso weit zu verstehen wie die von Amtsträgern nach lit. b? Kann dies bedeuten, dass der Verstoß gegen z.B. auch privatrechtliche, individuelle Anordnungen (Weisungen) eine Pflichtwidrigkeit i.S.d. StGB darstellt?

Kann das bedeuten, dass die bevorzugte Abwicklung eines profitableren Geschäfts kritisch sein kann?

Die Abgrenzung pflichtwidrig - pflichtgemäß ist ganz generell, so auch in Bezug auf Amtsgeschäfte von Amtsträgern nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d, unverändert geblieben. Auch bei diesen ist von einem weiten Verständnis von Pflichtwidrigkeit auszugehen. So wie bei Amtsträgern nach der lit. b etwa Erlässe zur Determinierung dessen, was pflichtwidrig sein kann, beitragen, können dies bei Unternehmen privatrechtliche An-

<sup>8</sup> Reindl in WK<sup>2</sup> StGB § 5 Rz 39 mwN.

<sup>9</sup> 12 Os 23/83.

<sup>10</sup> 11 Os103/84.

<sup>11</sup> 11 Os 91/81; Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 17.



ordnungen sein. Soweit danach die unternehmensinternen Vorgaben die bevorzugte Behandlung einzelner Geschäftspartner verbieten oder vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig machen, wird daher bei Verstoß gegen ein solches Verbot oder bei einer bevorzugten Behandlung, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, insofern auch eine Pflichtwidrigkeit gegeben sein.

- k) Ein Amtsträger malt Bilder (professionell oder hobbymäßig) und lädt zu seiner Ausstellung Unternehmer ein, die von ihm (präziser: von der von ihm vertretenen Organisation) Aufträge erhalten. Er verkauft diese Bilder an die Auftragnehmer (z.B. im Wert von 1.000,- EUR pro Bild).

Ist diese Handlungsweise gerichtlich strafbar?

Fragen der dienstrechtlichen Zulässigkeit derartiger Aktivitäten bzw. der Befangtheit, die sich daraus ergeben können, seien hier dahingestellt. Strafrechtlich relevant können derartige Geschäfte dann sein, wenn damit ein Vorteil für den Amtsträger verbunden ist und wenn ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft besteht oder der Amtsträger in seiner künftigen Amtstätigkeit beeinflusst werden soll. Regelmäßig liegt kein Vorteil iSd Korruptionstatbestände vor, wenn der Zuwendung eine adäquate, außerhalb der Amtsführung liegende Gegenleistung gegenübersteht, so bei angemessenen Honoraren für Vorträge oder Diskussionsbeiträge.<sup>12</sup> Für künstlerische oder sonstige vom Amtsträger hergestellte Produkte (der Amtsträger ist beispielsweise Weinbauer) wird Ähnliches gelten. Wenn der Preis für die Gemälde (oder das sonstige Produkt) überhöht ist, wird ein Vorteil vorliegen. Ein immaterieller Vorteil kann in diesem Zusammenhang etwa in der Verschaffung einer Ausstellungsmöglichkeit liegen (sofern man nicht ohnehin auch einen solchen Vorteil als einer finanziellen Bewertung zugänglich erachtet, etwa im Hinblick auf die Kosten für die Anmietung von Ausstellungsräumlichkeiten etc).

- l) Ein Finanzprüfer verkauft privat die von ihm gemalten Bilder an von ihm geprüfte Unternehmen.

Welche strafrechtliche Verantwortung hat in diesem Fall der Finanzprüfer, welche der geprüfte Unternehmer?

Siehe Antwort zu k).

ad § 305 Abs. 4:

Z 1:

- a) Was sind Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist?

Der Initiativantrag 1950/A XXIV. GP enthielt noch die Wendung „Vorteile, deren Annahme gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist“. Dazu wurde unsererseits moniert, dass keine Rechtsvorschrift bekannt ist, die ausdrücklich auf eine derartige Erlaubtheit abstellt.

Aufgrund der Beratungen erfolgte eine Anpassung, der Initiativantrag führt als Beispiel § 59 Abs. 2 BDG an, der allerdings orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen

---

<sup>12</sup> Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 20.

Werts keineswegs zulässt, sondern diese ausdrücklich vom Geschenkbeginn des § 59 BDG ausnimmt.

Unklar sind allerdings die Ausführungen im Initiativantrag, insoweit das, was im Rahmen von Dienstverträgen gewährt wird, etwa auch Überstundenvergütungen oder Gratifikationen für besondere Leistungen, sich grundsätzlich ebenfalls auf gesetzliche Erlaubnisnormen zurückführen lassen.

Sind diese Ausführungen tatsächlich so zu verstehen, dass alle Vorteile, deren Annahme durch Dienstverträge etc. privatrechtlich vereinbart, d.h. erlaubt werden, als gesetzlich erlaubte Vorteile zu qualifizieren sind?

Oder ist vielmehr davon auszugehen, dass tatsächlich nur die Annahme all jener Vorteile gestattet ist, hinsichtlich derer es - wenn auch nur indirekte - gesetzliche Anhaltspunkte der Erlaubtheit der Annahme gibt? Enthält das AngG nach Ansicht des BMJ derartige gesetzliche Anhaltspunkte der Erlaubtheit?

Diese Regelung kommt für jene Fälle zur Anwendung, in denen eine gesetzliche Bestimmung dem Amtsträger die Annahme einer Zuwendung erlaubt. Das wird in der Regel eine Bestimmung des Dienst- oder Organisationsrechts oder eine Norm im Sinne der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates bzw. des Unvereinbarkeitsgesetzes sein. Beispielsweise wird für Bundesbeamte § 59 Abs. 2 BDG, der orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts zulässt, als eine solche Erlaubnisnorm angesehen. Ein weiteres Beispiel ist § 26 Universitätsgesetz 2002 hinsichtlich der Zulässigkeit der Annahme von Drittmitteln für Forschungsvorhaben durch Universitätsangehörige. Nach den Gesetzesmaterialien stellen auch Vorteile, die im Rahmen von Dienstverhältnissen zugewendet werden, keine nicht gebührenden Vorteile dar, zumal sich das, was im Rahmen von Dienstverträgen gewährt wird, grundsätzlich ebenfalls auf eine gesetzliche Erlaubnisnorm zurückführen lässt.<sup>13</sup> Überstundenvergütungen oder Gratifikationen für besondere Leistungen stellen keine Vorteile im Sinne des Korruptionsstrafrechts dar. Zu denken ist hier vielmehr an Provisionen oder sonstige Belohnungen, die ein angestellter Amtsträger zwar von dritter Seite, aber mit Einwilligung des Dienstgebers bezieht.

- b) Was bedeutet „gesetzlich erlaubt“? Sind von dieser Wendung auch Verordnungen (auch im materiellen Sinn) etc. erfasst? Bescheide? Dienstanweisungen öffentlich-rechtlicher Art?

Zumal im Lichte der vorstehend zitierten Gesetzesmaterialien, wonach auf gesetzliche Erlaubnisnormen rückführbare Dienstverträge ausschlaggebend sein können, wird man diese Frage wohl auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich (hier eben mit Bezug auf Erlässe uä)<sup>14</sup> bejahen können.

- c) In der Diskussion über das KorrStrÄG 2009 wurde immer wieder aufgezeigt, dass oberste Organe über kein Dienst- bzw. Organisationsrecht - insb. solches, das die Erlaubtheit der Annahme von Vorteilen betrifft - verfügen.

Bedeutet dies im Hinblick auf die bereits zitierten Ausführungen des Initiativantrags, dass diese Organe keinerlei Schranken hinsichtlich der Annahme von Vorteilen unterworfen

<sup>13</sup> Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 6.

<sup>14</sup> Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 6.

sind? Oder bedeutet dies hinsichtlich dieser Personengruppe, dass mangels Erlaubnisnorm diese Alternative für sie nicht zur Anwendung gelangen kann?

Letzteres; es gilt dann § 305 Abs. 4 Z 3.

Die Bestimmung unterscheidet nicht, ob es zwar eine Verbotsnorm, aber keine Erlaubnisnorm gibt, wie dies derzeit für Richter (vgl. § 59 RStDG) und steirische Landesbedienstete (vgl. § 58 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark) der Fall ist,<sup>15</sup> oder ob es weder eine vergleichbare Verbots- noch eine Erlaubnisnorm gibt, wie dies derzeit etwa bei Abgeordneten, Ministern, Mitgliedern von Landesregierungen oder Bürgermeistern der Fall ist.<sup>16</sup> Ausgehend von der Anwendbarkeit der Z 3 auf Fälle, in denen es zwar eine Verbots- aber keinerlei Erlaubnisnormen gibt, wird diese Regelung auch auf Fälle anzuwenden sein, in denen es nur eine partielle bzw. bedingte Erlaubnisnorm gibt oder dienstrechtlich trotz bestehender Erlaubnisnorm eine strengere Handhabung möglich ist. So wurde etwa für Justizbedienstete schon in dienstrechtlicher Hinsicht das Fordern selbst von nach § 59 Abs. 2 BDG an sich zulässigen Geschenken unter Berufung auf das Sachlichkeitsgebot (§ 43 Abs. 1 BDG) untersagt<sup>17</sup> oder lässt § 18 Abs. 3 des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes 2000 die Annahme von Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlass des Weihnachts- und Neujahrsfestes üblich sind, zwar grundsätzlich zu, knüpft diese aber an die Erlaubnis der Vorgesetzten, die zu versagen ist, wenn Nachteile für die Ausübung des Dienstes zu erwarten sind. Damit legt § 305 Abs. 4 Z 3 StGB als Standard fest, dass die Annahme sowie das sich Versprechenlassen von Vorteilen für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes grundsätzlich dann strafbar ist, wenn es sich bei dem Vorteil um mehr als eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes handelt. Eine allfällige strengere dienstrechtliche Ahndung bleibt davon unberührt. Eine strengere strafrechtliche Ahndung ergibt sich daraus, dass selbst die Bagatellgrenze unterschreitende Vorteile ungebührlich werden, wenn sie gewerbsmäßig angenommen werden, dh in der Absicht, sich durch wiederkehrende Annahme derartiger Vorteile eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

d) Was ist unter dem Begriff „Veranstaltung“ zu verstehen?

Das StGB definiert den Begriff selbst nicht. Das Veranstaltungswesen ist an sich eine Landesmaterie und daher existiert auch kein einheitlicher Veranstaltungsbegriff.

Welche Art von Veranstaltungen sind (nicht) gemeint?

Kann sich die Beurteilung daran festmachen, wie viele Personen sich für die Veranstaltung angemeldet haben (die Anwesenheit kann wohl nicht relevant sein - siehe nur den Umstand, dass manche Teilnehmer nicht erscheinen bzw. sich vor Ende der Veranstaltung verabschieden)? Bejahendenfalls, ab wie vielen angemeldeten Personen ist von einer Veranstaltung auszugehen? Zwei Personen? Kann ein Essen unter den Begriff „Veranstaltung“ subsumiert werden?

---

<sup>15</sup> Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 6 f.

<sup>16</sup> Vgl. JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 14.

<sup>17</sup> Vgl. dazu den Erlass des Bundesministeriums für Justiz Erlass vom 7. Juli 2009 über das Verbot der Geschenkannahme, besondere Stellung der Justiz, BMJ-A231.00/0009-Pr 6/2009.

Sind Arbeitsgruppensitzungen, Organsitzungen, Klausuren u.Ä.m. als Veranstaltungen i.S.d. § 305 Abs. 4 Z 1 zweite Alternative zu verstehen?

Das Gesetz enthält keine Definition von Veranstaltung. Die Gesetzesmaterialien nennen explizit Veranstaltungen, an denen der Amtsträger in Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen teilnimmt,<sup>18</sup> lassen aber darüber hinaus durch die Erwähnung mehrtägiger Veranstaltungen mit Übernachtungen erkennen, dass es auch um Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse uä geht. Ganz allgemein wird man sagen können, dass es um Veranstaltungen geht, bei denen die Teilnahme in Erfüllung von Dienstpflichten erfolgt,<sup>19</sup> Dienst ist bzw. als Dienst gilt oder bei denen zumindest ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht (z.B. das Interesse an Fort- und Weiterbildung).<sup>20</sup>

Ist die Annahme richtig, dass Veranstaltungen, für die Teilnahmegebühren u.Ä.m. gezahlt werden, aus der diesbezüglichen strafrechtlichen Beurteilung zumindest dort vollkommen ausscheiden, wo Leistung und Gegenleistung in einem marktüblichen Gleichgewicht stehen?

Bei diesem Strafausschließungsgrund geht es nicht um die Frage des Vorteils, der schon in der Teilnahme an einer Veranstaltung an sich liegen kann, sondern es geht um die strafrechtlichen Konsequenzen von Vorteilen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden.

- e) Der Initiativantrag erweckt den Eindruck, dass Verpflegungen im Rahmen von Veranstaltungen nur bei mehrtägigen Veranstaltungen als sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Wir gehen davon aus, dass dieser Eindruck täuscht und grundsätzlich bei jedweder Art von Veranstaltung auch Essen und Getränke im Rahmen dieser Veranstaltung als kein ungebührlicher Vorteil zu qualifizieren ist. Teilt das BMJ diese Ansicht?

Nur mehrtägige Veranstaltungen wäre zu eng; jedwede Art von Veranstaltung wäre hingegen zu weit. Richtig wäre, jedwede Veranstaltung, an deren Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht.

Soweit solche Leistungen überhaupt einen Vorteil darstellen, werden in den Gesetzesmaterialien Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren sowie im Fall von mehrtägigen Veranstaltungen auch die Kosten für Nächtigung und Verpflegungen als im Rahmen der Veranstaltung gewährte – und damit nicht ungebührliche – Vorteile genannt.<sup>21</sup> Der Bericht des Justizausschusses des Nationalrats zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hebt darüber hinaus ausdrücklich hervor, dass im Rahmen der Veranstaltung auch Vorteile gewährt werden, die während

---

<sup>18</sup> IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 7.

<sup>19</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

<sup>20</sup> JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 14.

<sup>21</sup> IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 7.

der Veranstaltung selbst konsumiert werden.<sup>22</sup> Keine ungebührlichen Leistungen sind aber auch bei mehrtägigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmern offenstehen (z.B. Ausflug zu einer Sehenswürdigkeit)<sup>23</sup> sowie ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms in üblichem Rahmen.<sup>24</sup> Hingegen sind Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen sind und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben, ungebührlich (etwa nicht offengelegte Sachzuwendungen oder Angebote „günstiger“ oder überhaupt kostenloser privater Aufenthaltsverlängerung, allenfalls auch für Angehörige).<sup>25</sup> Soweit es bei Prüfung der Frage, ob eine Leistung (noch) als im Rahmen der Veranstaltung gewährt angesehen werden kann, überhaupt auf die Üblichkeit ankommt, ist der übliche Standard vergleichbarer Veranstaltungen das Kriterium.<sup>26</sup>

- f) Ist davon auszugehen, dass der Wert der Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, keine Relevanz bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorteils hat, so dass z.B. auch eine „gehobenere“ Bewirtung zulässig ist? Sind auch Geschenke, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, als keine ungebührlichen Vorteile zu qualifizieren?

Siehe Antwort zu e).

- g) Wie sieht es andererseits mit der Teilnahme an Rahmenprogrammen bei Veranstaltungen aus (z.B. Weinverkostungen, Kabarett, Musik, Ausstellungsbesuche, Schifahrten, geführte Besichtigungstouren, Kulturveranstaltungen etc.)?

Die Mitnahme von Ehepartnern kann durchaus gerechtfertigt sein. Ist dann zumindest für diese Personengruppe ein Rahmen- bzw. Begleitprogramm erlaubt?

Siehe Antwort zu e).

- h) An der Teilnahme an der Veranstaltung muss ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse bestehen. Aus wessen Sicht ist dieses Interesse zu beurteilen? Ist es korrekt, davon auszugehen, dass es aus Sicht des annehmenden Amtsträgers zu beurteilen ist, da ihm gegenüber der Vorteil gewährt wird? Ist davon auszugehen, dass die Teilnahme des Amtsträgers, der im Rahmen seines Aufgabenbereichs agiert, grundsätzlich im Rahmen eines gerechtfertigten Interesses erfolgt?

---

<sup>22</sup> JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 14; vgl auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein - Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010 („begleitende Bewirtung“, „echte Arbeitssessen“).

<sup>23</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

<sup>24</sup> Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein - Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010.

<sup>25</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43b; vgl auch Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein - Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010.

<sup>26</sup> Vgl *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

Nach dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrats zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 muss das dienstliche Interesse aus der Sicht eines objektiven Betrachters gerechtfertigt sein,<sup>27</sup> wobei nach den Gesetzesmaterialien das Interesse an der Teilnahme in den grundsätzlichen Aufgaben des Amtes bzw. Unternehmens begründet sein muss, was als Abgrenzung zu rein persönlichen Vorteilen bzw. privater Interessenswahrung zu verstehen sei und stets auch der inhaltliche Bezug mitberücksichtigt werden müsse.<sup>28</sup> Neben dem Aufgabenbereich des Amtes (Unternehmens) sind Thema und Zielsetzung der Veranstaltung und die konkrete Funktion des Amtsträgers Prüfkriterien für das Vorliegen eines dienstlich gerechtfertigten Interesses.<sup>29</sup> Bei Kenntnis und Einverständnis des Amtes (Unternehmens) wird das dienstliche Interesse idR bestehen.<sup>30</sup> Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls wird ein überwiegendes dienstliches Interesse regelmäßig auch bei Veranstaltungen zu bejahen sein, bei denen der Dienstgeber zumindest Mitveranstalter ist, weiters bei repräsentativen Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Veranstalter sowie bei der im dienstlichen Interessen gelegenen Teilnahme an Konferenzen und sonstigen Fachveranstaltungen auch Dritter, bei denen insgesamt der fachliche Teil im dienstlichen Zusammenhang auch in zeitlicher Hinsicht eindeutig im Vordergrund steht.<sup>31</sup>

- i) Der Initiativantrag sieht in der zweiten Alternative der Z 1 die Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen erfasst. Aus dem Gesetzeswortlaut ist diese wesentlich engere Formulierung im Vergleich zur Wendung „amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse“ nicht erschließbar. Kann daher auch nach Ansicht des BMJ davon ausgegangen werden, dass es ausreichend ist, dass ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse vorliegt, das kein Repräsentationsinteresse ist, damit der im Rahmen einer Veranstaltung gewährte Vorteil kein ungebührlicher ist?

Siehe Antwort zu d).

- j) Es gehört unbestritten zur Pflicht des Vorstands, sein Unternehmen zu repräsentieren. Ist damit auch die Repräsentation im Rahmen von eher teuren Veranstaltungen (Festspiele, Opern, Aufenthalte, Jagdveranstaltungen etc.) zulässig?

Wenn das dienstliche Interesse an der Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung bejaht werden kann, ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine „billige“ oder um eine „teure“ Veranstaltung handelt.

- k) Stimmt das BMJ der Einschätzung zu, dass Einladungen des Präsidenten einer Kammer gegenüber ausländischen Staatsrepräsentanten, EU-Kommissaren, Bundesministern u.Ä.m. samt deren Ehepartnern zu z.B. den Salzburger Festspielen oder dem Opernball samt

---

<sup>27</sup> JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 14.

<sup>28</sup> IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 7.

<sup>29</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

<sup>30</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43b; vgl auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein - Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010 („förmlicher Dienstauftrag“).

<sup>31</sup> Vgl dazu den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein - Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010.

Abendessen und Übernachtung zulässig sind und derartige Vorteile keine ungebührlichen Vorteile darstellen? Dürfen auch die Kosten der Anreise übernommen werden?

Die geschilderten Einladungen stellen grundsätzlich Vorteile dar. Die Zuwendung von Vorteilen an Amtsträger ist jedenfalls dann unbedenklich, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft stehen und auch nicht dazu dienen sollen, sie in ihrer Amtstätigkeit zu beeinflussen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist Straflosigkeit im Anwendungsbereich des § 305 Abs. 4 Z 1 erster Fall dann gegeben, wenn ein dienstliches Interesse des eingeladenen Amtsträgers an der Teilnahme an der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, besteht, die so weit reicht, als die Vorteile als im Rahmen der Veranstaltung gewährt angesehen werden können. Die besondere Stellung von Kammerpräsidenten, zumal angesichts ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben, wird dabei zum einen bei der Frage des dienstlichen Interesses und zum anderen bei der Frage der Üblichkeit dessen, was als im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung gewährt anzusehen ist, zu veranschlagen sein.

Dies auch im umgekehrten Fall einer Einladung gegenüber dem Präsidenten?

Für die Annahme einer Einladung durch den Kammerpräsidenten gilt zum einen im gleichen Sinn, dass diese unbedenklich ist, wenn sie weder für die Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes noch mit dem Vorsatz erfolgt, sich durch die Einladung in seiner Amtstätigkeit beeinflussen zu lassen. Zum anderen ist die Einladung zu einer Veranstaltung dann unbedenklich, wenn und soweit an der Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht, wobei die Straflosigkeit auch hier Vorteile umfasst, die im Rahmen der Veranstaltung gewährt werden.

- l) Es lädt ein Vorgesetzter seine Mitarbeiter, die allesamt Amtsträger sind, zu einem z.B. Geburtstagsessen ein. Ist diese Vorgehensweise unbedenklich, auch wenn sie jährlich stattfindet? Spielt bei der Beurteilung es eine Rolle, ob die Kosten der Vorgesetzte selbst oder zulässiger Weise der Arbeitgeber trägt? Oder wer tatsächlich die Einladung ausspricht?

Grundsätzlich ist Korruption auch zwischen Amtsträgern untereinander denkbar, und zwar auch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, grundsätzlich unabhängig von der Hierarchierichtung (auch wenn eine Bestechung von unten nach oben - z.B. die Gewährung eines Vorteils, um für eine Beförderung vorgeschlagen zu werden oä - praktisch leichter vorstellbar ist als umgekehrt).

Um strafrechtlich relevant sein zu können, reicht jedoch umgekehrt ein dienstlicher Zusammenhang bloß in dem Sinn, dass es sich um Kollegen bzw. Mitarbeiter oder Vorgesetzte handelt, zur Begründung einer Strafbarkeit nicht aus bzw. schließen umgekehrt nicht nur rein private oder freundschaftliche Motive eine allfällige Strafbarkeit aus.

Vielmehr muss – auch zwischen Amtsträgern untereinander – entweder ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft gegeben sein oder der Vorsatz auf eine Beeinflussung der Amtstätigkeit abzielen. Das bedeutet, dass das Wohlwollen des Amtsträgers mittels einer Vorteilszuwendung angestrebt wird, wobei allerdings ein bloß zwischenmenschliches Wohlwollen nicht ausreicht, sondern der Vorteilsgeber auf ein dienstliches Wohlwollen abzielen muss, das in

der Amtstätigkeit, worunter die Summe der Vornahme oder Unterlassung künftiger Amtsgeschäfte verstanden werden kann, zumindest potenziell Niederschlag finden soll.

Geburtstageseinladungen, die die Mitarbeiter weder zur Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäfts bewegen, noch in ihrer Amtstätigkeit beeinflussen sollen, können daher keine korruptionsstrafrechtliche Relevanz entfalten.

Eine Beeinflussung etwa dergestalt, dass der Vorgesetzte mit der Einladung gegebenenfalls auch seine Wertschätzung für die Mitarbeiter zum Ausdruck bringen und sie dadurch zu noch größeren Anstrengungen motivieren möchte, ist korruptionsstrafrechtlich gleichfalls unbeachtlich. Derartige Belohnungen durch den Dienstgeber - und der Vorgesetzte repräsentiert gegenüber seinen Mitarbeitern gleichsam auch die Dienstgeberseite – stellen schon gar keinen Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts dar, was umso mehr gilt, wenn der gemeinsame Dienstgeber des Vorgesetzten und der Mitarbeitern die Kosten übernimmt.

Bei Drittfinanzierung wird die korruptionsstrafrechtliche Prüfung je nach Konstruktion zu erfolgen haben: Wenn der Dienstgeber, also der Rechtsträger, dem sowohl der Vorgesetzte als auch die Mitarbeiter angehören, die Einladung ausspricht und sich die Kosten hierfür von dritter Seite „sponsern“ lässt, handelt es sich grundsätzlich um einen Vorteil für den Rechtsträger und nicht für einen Amtsträger, sodass es schon insofern an korruptionsstrafrechtlicher Relevanz mangeln wird. Wenn der Einladende der Vorgesetzte ist und sich dieser die Kosten hierfür „sponsern“ lässt, stellt dies einen Vorteil für ihn dar und ist daher zu prüfen, ob bzw inwieweit eine solche Vorteilszuwendung bzw -annahme im Verhältnis zwischen ihm und dem Dritten zulässig ist. Schließlich ist auch denkbar, dass es sich ausdrücklich um eine Einladung eines Dritten an alle Beteiligten, also an den Vorgesetzten und dessen Mitarbeiter handelt, bei welcher Gelegenheit dann auch der Geburtstag des Vorgesetzten gefeiert wird. Hier ist die Zulässigkeit von Einladung und Annahme sowohl in Bezug auf den Vorgesetzten als auch in Bezug auf die Mitarbeiter zu prüfen.

- m) Es lädt ein Vorgesetzter seine Mitarbeiter, die allesamt Amtsträger sind, regelmäßig zu Arbeitsessen ein, um die künftige Strategie der gemeinsamen Arbeit zu besprechen (z. B. drei Mal pro Jahr mit einem Wert von je 70 Euro). Wie ist dieser Sachverhalt zu beurteilen? Spielt bei der Beurteilung es eine Rolle, ob die Kosten der Vorgesetzte selbst oder zulässiger Weise der Arbeitgeber trägt? Oder wer tatsächlich die Einladung ausspricht?

Ein vom Vorgesetzten oder überhaupt vom Dienstgeber finanziertes Arbeitsessen für die Mitarbeiter im beschriebenen Rahmen stellt grundsätzlich keinen Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts dar

- n) Ein Unternehmen lädt einen Funktionär eines Fachverbandes ein, an einem Golfturnier oder an einem Ball (VIP-Karte) teilzunehmen (Wert jeweils über 100 Euro).

Ist diese Handlungsweise für den Schenker/für den Beschenkten strafrechtlich unbedenklich?

Geht man davon aus, dass es sich bei Funktionären von Fachverbänden um Amtsträger handelt, ist korruptionsstrafrechtliche Unbedenklichkeit dann gegeben, wenn weder ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft gegeben ist, noch die Einladung



mit dem Vorsatz ausgesprochen wurde, den Funktionär dadurch in seiner Tätigkeit zu beeinflussen bzw. die Einladung vom Funktionär nicht mit dem Vorsatz angenommen wurde, sich dadurch in seiner künftigen Tätigkeit beeinflussen zu lassen.

- o) Liegt neben einem amtlich oder sachlich gerechtfertigten Interesse auch ein privates Interesse vor, wird dies jedenfalls solange nicht schaden, als ersteres überwiegt, oder?

Ja.

- p) Ist es relevant, dass das entsprechende Interesse nur auf ein oder mehrere Punkte der Veranstaltung gerichtet ist? Z.B.: Ist das Interesse des Geschäftsführers ausreichend, an einem Geschäftsessen teilzunehmen, auch wenn die Veranstaltung neben dem Geschäftsessen auch einen Theaterbesuch umfasst (im Rahmen dessen eine Unterhaltung wohl nur in den Pausen erwünscht ist)?

Das Gesetz spricht von einem Vorteil, der im Rahmen einer Veranstaltung mit dienstlichem Interesse gewährt wird, und nicht etwa von der Gewährung eines Vorteils, in deren Rahmen auch eine Veranstaltung mit dienstlichem Interesse stattfindet. Bei gemischten Interessenlagen, wird es daher wohl regelmäßig auf das Überwiegen des dienstlichen Interesses, auch in zeitlicher Hinsicht, ankommen (siehe auch oben zu d)).

a

Z 3:

- a) Z 3 führt aus, dass in Ermangelung von Erlaubnisnormen keine ungebührlichen Vorteile orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts sind. Bedeutet dies tatsächlich, dass bei allfälligem Vorhandensein von Erlaubnisnormen, die diese orts- oder landesübliche Schwelle noch geringer ansetzen, die Anwendung von Z 3 ausscheidet?

Die Bestimmung unterscheidet nicht, ob es zwar eine Verbotsnorm, aber keine Erlaubnisnorm gibt, wie dies derzeit für Richter (vgl. § 59 RStDG) und steirische Landesbedienstete (vgl. § 58 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark) der Fall ist,<sup>32</sup> oder ob es weder eine vergleichbare Verbots- noch eine Erlaubnisnorm gibt, wie dies derzeit etwa bei Abgeordneten, Ministern, Mitgliedern von Landesregierungen oder Bürgermeistern der Fall ist.<sup>33</sup> Ausgehend von der Anwendbarkeit der Z 3 auf Fälle, in denen es zwar eine Verbots- aber keinerlei Erlaubnisnormen gibt, wird diese Regelung auch auf Fälle anzuwenden sein, in denen es nur eine partielle bzw. bedingte Erlaubnisnorm gibt oder dienstrechtlich trotz bestehender Erlaubnisnorm eine strengere Handhabung möglich ist. So wurde etwa für Justizbedienstete schon in dienstrechtlicher Hinsicht das Fordern selbst von nach § 59 Abs. 2 BDG an sich zulässigen Geschenken unter Berufung auf das Sachlichkeitsgebot (§ 43 Abs. 1 BDG) untersagt<sup>34</sup> oder lässt § 18 Abs. 3 des Vorarlberger Landesbedienst-

<sup>32</sup> Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 6 f.

<sup>33</sup> Vgl. JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 14.

<sup>34</sup> Vgl dazu den Erlass des Bundesministeriums für Justiz Erlass vom 7. Juli 2009 über das Verbot der Geschenkannahme, besondere Stellung der Justiz, BMJ-A231.00/0009-Pr 6/2009.

tetengesetzes 2000 die Annahme von Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlass des Weihnachts- und Neujahrsfestes üblich sind, zwar grundsätzlich zu, knüpft diese aber an die Erlaubnis der Vorgesetzten, die zu versagen ist, wenn Nachteile für die Ausübung des Dienstes zu erwarten sind. Damit legt § 305 Abs. 4 Z 3 StGB als Standard fest, dass die Annahme sowie das Sichversprechenlassen von Vorteilen für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes grundsätzlich dann strafbar ist, wenn es sich bei dem Vorteil um mehr als eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes handelt. Eine allfällige strengere dienstrechtliche Ahndung bleibt davon unberührt.

- b) Der geringe Wert soll sich bei geldwerten Leistungen bis zu rund 100 Euro bewegen. Ist diese Grenze, die seit Jahren immer wieder vertreten wird, zwischenzeitlich aufgrund der Inflation anzupassen?

Die letzte „Aufwertung“ wurde von der Judikatur - von damals rund EUR 72 (der umgerechneten „alten“ 1000,- Schilling- Grenze) auf EUR 100,- soweit überblickbar im Jahr 2004 vorgenommen.<sup>35</sup> Nach der jüngeren Judikatur<sup>36</sup> sowie nach den Gesetzesmaterialien ist derzeit wohl davon auszugehen, dass der Wert nach wie vor bei rund EUR 100,- liegen wird. Achtung: Während § 306 Abs. 3 StGB ausschließlich an die Geringfügigkeit des Vorteils anknüpft, verlangt § 305 Abs. 4 Z 3 StGB eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts; bei letzterer Bestimmung sind zwar auch EUR 100,- die Obergrenze, die Straflosigkeit ist aber zusätzlich daran geknüpft, dass es sich um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit handelt. Wenn dies nicht der Fall ist, können sohin auch Beträge unter EUR 100,- zur Strafbarkeit führen.

- c) Welche Werte sind relevant? Die tatsächlichen Kosten des Einladenden/Schenkenden, der Wert aus Sicht des Amtsträgers oder der objektive Wert des Vorteils am Markt? (Beispiel: Geschenke mit Logo, z.B. eine Uhr ohne Logo kostet über 100 Euro. Wird der Wert durch das Logo reduziert?)

Grundsätzlich wird auf den Vorteil beim bzw. für den Empfänger abzustellen sein, während die Anschaffungskosten für den Geber außer Betracht bleiben.<sup>37</sup>

- d) *Höcher/Komenda* (in: Spezialfragen des KorrStrÄG 2012, ecolex 2012, 688) sehen offensichtlich noch Spielraum dahingehend, dass sie zwischen (noch straffreiem) sozialüblichen Verhalten und Anfüttern unterscheiden. Ist diese Differenzierung nach Ansicht des BMJ im Lichte des Abs. 4 zulässig? Wenn ja, wo liegt die Grenze?

Eine derartige Differenzierung erscheint nicht zulässig. Der Oberste Gerichtshof hat sich speziell zu den Korruptionsdelikten zu 14 Os 87/90 mit der Frage der Diskrepanz zwischen der damaligen allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze von 1000,- Schilling und der damals im Schrifttum zum Teil vertretenen Auffassung, dass der Schwellenwert bei den Korruptionsdelikten (etwa für Sektionschefs) bei rund 2500,- Schilling liegen soll-

<sup>35</sup> Vgl. 11 Os 140/04.

<sup>36</sup> Vgl. 13 Os 61/11m.

<sup>37</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 49.

te, auseinandergesetzt und einem höheren Schwellenwert für die Korruptionsdelikte eine Absage erteilt. Zu 12 Os 45/04 hat der Oberste Gerichtshof - wiederum zu den Korruptionsdelikten - festgehalten, dass der von der Rechtsprechung als Grenze der Geringfügigkeit angenommene Betrag von (damals noch) EUR 72,67 nicht als starre Obergrenze zu sehen sei, sondern die Frage, ob Zuwendungen noch als geringfügig zu werten sind, stets nur auf Grund einer fallbezogenen Prüfung beantwortet werden könne, wobei er dies in concreto mit Blickrichtung nach unten getan hat. Schließlich ist für das Schrifttum noch auf *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 46, zu verweisen, die die Kritik von *Höcher/Kommenda* zum Teil teilen, aber gleichfalls betonen, dass die EUR 100,- die absolute Obergrenze darstellen sollten - ganz zu schweigen davon, dass in den aktuellen Gesetzesmaterialien wiederholt auf die EUR 100,- Bezug genommen wird. Äußerungen wie jene von *Höcher/Kommenda* sind daher bis auf weiteres lediglich als rechtspolitische Forderungen einzustufen.

- e) Hilft es, wenn auf einer Einladung ausdrücklich angegeben wird, wie viele Personen insgesamt eingeladen wurden und dass sich beispielsweise die anteiligen Kosten für das Buffet unter 100 Euro bewegen? Oder ist es das Risiko des Teilnehmers, wenn tatsächlich weniger Personen kommen als geplant und so die Durchschnittskosten pro Teilnehmer steigen?

Diese Frage erscheint insofern nicht nachvollziehbar, als die Kosten für ein Buffet nicht steigen werden, wenn weniger Besucher als geplant kommen.

- f) Die Firma XY feiert ihr 50-jähriges Bestehen und lädt einen Amtsträger (z.B. personalisiert einen bestimmten Funktionär oder Mitarbeiter der Wirtschaftskammerorganisation) zu ihrer Jubiläumsfeier samt Buffet ein. Bei diesem Event tritt zur Unterhaltung der Gäste ein Künstler auf.

Wie kann der Amtsträger wissen, wie viel die Einladung wert ist? Müsste beispielsweise die Gage des Künstlers durch die Anzahl der Teilnehmer dividiert werden? Für den Amtsträger ist es unmöglich, diese Rechnung durchzuführen, da ihm in der Regel die Gage des Künstlers nicht bekannt ist.

Ändert sich die strafrechtliche Situation, wenn der Eingeladene erst bei der Feier erfährt, dass ein Künstler auftritt?

Mangels Konnexität zu einem konkreten Amtsgeschäft bzw. Beeinflussungs- bzw. Beeinflussbarkeitsvorsatzes werden Einladungen an ein breites Kollektiv zu Veranstaltungen, die dem gesellschaftlichen Austausch dienen (etwa Weihnachtsfeier, Kanzleieröffnungsfest, Veranstaltungen von Berufsgruppen), auch wenn sie auf dienstliche Beziehung zurückgehen und kein amtliches Interesse besteht, regelmäßig keine tauglichen Tatobjekte sein.<sup>38</sup>

- g) Ist die Übermittlung von Informationsmaterial (z.B. „Umweltschutz in der Wirtschaft“) im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Amtsträgers an diesen Amtsträger als Vorteil i.S.d. StGB einzustufen?

Grundsätzlich nicht.

---

<sup>38</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 31.

- h) Der Initiativantrag führt aus, dass die Anwendbarkeit des Zusammenrechnungsgrundsatzes (§ 29 StGB) hinsichtlich des geringfügigen Vorteils nicht gegeben sei. Gilt dies auch für Aufmerksamkeiten geringen Werts? Woraus könnte sich dieser Ansatz erschließen? Entspricht dies auch der Ansicht des BMJ? Oder sind diese Ausführungen insoweit zumindest differenziert zu betrachten, wo es um dasselbe Amtsgeschäft geht (ohne schon im Bereich der Vorteilsannahme zu sein)?

Eine Zusammenrechnung der aus mehreren selbstständigen Taten stammenden Vorteile (z.B. Einladungen aus verschiedenen Anlässen) findet nicht statt. Werden hingegen mehrere Vorteile vom selben Geber aus Anlass desselben Amtsgeschäfts gewährt, so ist deren Gesamtwert zu beachten.

- i) Insoweit der Zusammenrechnungsgrundsatz zur Anwendung kommt: Wie sind die Geringfügigkeitsgrenzen zeitlich zu betrachten. Sind z.B. mehrere Vorteile, die allerdings pro (Kalendar-)Jahr die Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreiten, schädlich? Sind dreimalige Essenseinladungen in einem Jahr wertmäßig zu addieren - oder ist auf das besprochene Thema abzustellen?

Siehe Antwort zu i).

- j) Gewerbsmäßigkeit wird durch § 70 StGB definiert. Schon die erste Handlung kann gewerbsmäßig ausgeführt werden, wenn sie in der entsprechenden Absicht erfolgt.

Auf den ersten Blick besteht ein Widerspruch zwischen „Absicht“ und „geringer Wert“. Würde tatsächlich Z 3 so ausgelegt werden, dass der geringe Wert nichts daran ändert, dass auch mehrere geringe Werte eine fortlaufende Einnahme darstellen, wäre die Bestimmung de facto unanwendbar. Aufgrund der mitunter vielfältigen Kontakte mit Amtsträgern und von Amtsträgern untereinander ist evident, dass in aller Regel das Abstellen auf einen einzigen geringfügigen Vorteil vollkommen weltfremd ist. Ebenso wird allerdings der Amtsträger auch den Vorteil nicht als Einnahmequelle ansehen. Reicht dieser mangelnde Vorsatz tatsächlich aus, um die Gewerbsmäßigkeit in diesem Zusammenhang auszuschließen? Oder ist der Vorsatz, z.B. immer wieder Kontakte zu pflegen und in diesem Zusammenhang damit rechnen zu müssen, geringfügige Vorteile (und sei es auch nur Kaffee und Mineralwasser) anzunehmen, schädlich?

Diese Thematik trifft auch vollumfänglich auf § 306 Abs. 3 zu.

Auch bei der Gewerbsmäßigkeit wird nicht zusammengerechnet. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Das kann bereits beim ersten Mal der Fall sein; wenn sich jemand immer wieder einladen lässt, wird das aber jedenfalls ein Indiz für das Vorliegen von Gewerbsmäßigkeit sein können. Richtig ist, dass die praktische Bedeutung der Einschränkung bei Gewerbsmäßigkeit im Schrifttum eher zurückhaltend beurteilt wird, zumal immaterielle, den Bagatellbereich insgesamt nicht übersteigende und Dritten zukommende Vorteile gewerbsmäßiger Tatbegehung entzogen sind.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43d.

- k) Zwei Amtsträger treffen einander z.B. vierteljährlich zum Essen, um miteinander einen fachlichen Diskurs zu führen. Unbestrittenermaßen geht es darum, den anderen mit fachlichen Argumenten in seiner Amtsführung zu beeinflussen. Die einzelne Essensrechnung liegt jeweils unter 100 Euro, jährlich wird die Summe von 200 Euro überschritten. Die Rechnungen werden von den Amtsträgern jeweils abwechselnd getragen. Ist diese Vorgehensweise strafrechtlich relevant? Dies vor allem unter dem Aspekt, dass bei jeweils getrennter Rechnungsbegleichung wohl das gleiche wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden würde?

Derartige Einladungen werden schon deswegen unbedenklich sein, weil hier insgesamt nicht von einem Vorteil für einen der Eingeladenen auszugehen ist, sondern unterm Strich letztlich jeder seine eigenen Kosten trägt.

- l) Nach dem Wortlaut des Gesetzes können auch Organe und Bedienstete noch so kleiner Teil- bzw. Tochterbetriebe von Unternehmen nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d vom Amtsträgerbegriff umfasst sein.

Heißt das tatsächlich, dass z.B. eine Mitarbeiterin eines gastronomischen Teilbetriebs einer rechnungshofgeprüften Unternehmung kein Trinkgeld mehr annehmen darf - und macht sich der Trinkgeldgeber strafbar?

Davon ist nicht auszugehen. Der Einführungserlass zum StRÄG 2008<sup>40</sup> hat unter Bezugnahme auf deutsche Kommentarliteratur und unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz schon zwischen zulässigem Trinkgeld für Postzusteller und nicht zulässigem Trinkgeld für Polizisten differenziert. Umso mehr wird von einer Zulässigkeit von Trinkgeldern für Servierpersonal auch in staatsnahen Gastronomiebetrieben ausgegangen werden können.

- m) Nach der Textierung der Novelle soll offensichtlich ein Unterschied zwischen einer „Aufmerksamkeit geringen Werts“ und „geringfügiger Vorteil“ gegeben sein. Andererseits führt der Initiativantrag zu beiden Punkten die Grenze bei geldwerten Leistungen von 100 Euro an. Meinen daher beide Wendungen das Gleiche, oder sind nach Ansicht des BMJ doch Differenzierungen vorzunehmen? Wenn ja, welche? Hinsichtlich immaterieller Werte?

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass in diesem Zusammenhang im Justizausschuss des Nationalrats eine Änderung gegenüber dem Initiativantrag vorgenommen wurde (Entfall des danach vorgesehenen § 305 Abs. 5 StGB). Während § 306 Abs. 3 StGB ausschließlich an die Geringfügigkeit des Vorteils anknüpft, verlangt § 305 Abs. 4 Z 3 StGB eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts; bei letzterer Bestimmung sind zwar auch EUR 100,- die Obergrenze, die Straflosigkeit ist aber zusätzlich daran geknüpft, dass es sich um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit handelt. Wenn dies nicht der Fall ist, können sohin auch Beträge unter EUR 100,- zur Strafbarkeit führen.

- n) Ist bei „keinen ungebührlichen Vorteilen“ und „geringfügigen Vorteilen“ eine Differenzierung im Hinblick auf die konkrete Funktion (Minister, Sektionschef, Geschäftsleitung, Füh-

---

<sup>40</sup> JMZ 318025L/14/II1/2008.

rungskraft, Mitarbeiter etc.) vorzunehmen (Angemessenheitsprüfung) oder gelten grundsätzlich für sämtliche Amtsträger dieselben Kriterien?

Eine derartige Besserstellung müsste im Dienst- oder Organisationsrecht (im Sinne der Gesetzesmaterialien einschließlich von Dienstverträgen etc.) vorgesehen sein. Soweit dies nicht der Fall ist, wird derzeit nicht davon ausgegangen werden können, dass in der Hierarchie höherrangige Amtsträger auch über höhere Schwellenwerte verfügen (siehe dazu bereits die Antwort zu d)).

- o) Was „keine ungebührlichen Vorteile“ sind, wird in § 305 Abs. 4 mitunter unter Verweis auf allgemeine („gesetzlich erlaubt“) bzw. bestimmte Normen („§ 35 BAO“) definiert oder es wird auf Orts- oder Landesüblichkeit bzw. Geringwertigkeit verwiesen.

Wie sind diese Verweise bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zu verstehen?

Die Wendung „Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist“ stellt dem ersten Blick nach auf die Werte des annehmenden Amtsträgers ab. Ist daher diese Prüfung hinsichtlich eines ausländischen Amtsträgers auf das für ihn geltende „Heimat-“Recht durchzuführen? Dies auch unabhängig davon, wo sich der ausländische Amtsträger im Zeitpunkt der Annahme oder des Sich-Versprechen-Lassens aufhält (in Österreich, im „sonstigen“ Ausland oder dort, wo er Amtsträger ist)? Hat die Beurteilung anders zu erfolgen, wenn zwischen dem Sich-Versprechen-Lassen und dem nachfolgenden Annehmen ein Ortswechsel stattfindet?

Beispiel: Wie ist ein Sachverhalt zu beurteilen, in dem z.B. in Österreich eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt oder ein Werbegeschenk landesüblich und von geringem Wert ist, im Ausland aber nicht?

Im Gegensatz zu § 305 Abs. 4 Z 1 erste Alternative stellt Z 3 generell auf „orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts“ ab. Ist daher diese Prüfung hinsichtlich eines ausländischen Amtsträgers auf das für ihn geltende Recht durchzuführen? Oder ist vollkommen unabhängig davon auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort abzustellen? Hat die Beurteilung differenziert zu erfolgen, wenn zwischen dem Sich-Versprechen-Lassen und dem Nachfolgenden Annehmen ein Ortswechsel stattfindet?

Kann es in diesen Fällen, in denen es im Gegensatz zu Z 1 erste Alternative nicht auf die Annahme ankommt, zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen, einerseits hinsichtlich des Amtsträgers, der einen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, und andererseits der Person, die den Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt?

Beispiel: Ein österreichischer Exporteur will einen geschäftlichen Kontakt mit einem katarischen Unternehmen, das im Besitz eines katarischen Investmentfonds steht (auch hier wieder Problem der Prüfung der Betroffenheit nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d), knüpfen. Dessen Vorstand, ein katarischer Amtsträger, lädt gemäß der Landestradi-tion den Österreicher zum Essen ein und übergibt ihm ein Gastgeschenk.

Darf der Österreicher nur eine Aufmerksamkeit geringen Werts als Gegengeschenk offerieren (was allerdings in Katar als grobe Unhöflichkeit angesehen werden würde)? Inwieweit

darf auf länderspezifische Bedürfnisse eingegangen werden, ohne dass österreichisches Strafrecht verletzt wird?

Wird ein Unterschied zu machen sein, ob die Einladung in Österreich erfolgt? Betrifft eine allfällige Unterscheidung nur den Österreicher oder auch den Ausländer?

Bei der Auslegung der hier angesprochenen Bestimmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die diesbezüglichen Änderungen maßgeblich von der Kritik der OECD an der Vorgängerregelung und dem Bestreben getragen sind, dieser Kritik durch die Neuregelung Rechnung zu tragen. Diese Kritik war von der Rechtsauffassung getragen, dass die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Österreich Ende der 90er-Jahre unterzeichnet und ratifiziert hat,<sup>41</sup> grundsätzlich eine Umsetzung in Form einer autonomen Regelung in den Mitgliedstaaten verlangt, das heißt, dass grundsätzlich nicht auf die Situation im Drittstaat abgestellt werden darf. Die einzige Ausnahme besteht in Bezug auf das, was dem ausländischen Amtsträger aufgrund der für ihn geltenden (ausländischen) Gesetze erlaubt ist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass gesetzliche Regelungen, die für den ausländischen Amtsträger die Annahme höherer Vorteile erlauben, als dies in Österreich der Fall wäre, zufolge § 305 Abs. 4 Z 1 erster Fall beachtlich sind, während für den Fall, dass für einen ausländischen Amtsträger nach dem auf ihn anzuwendenden Recht keine oder lediglich niedrigere Erlaubnisnormen als in Österreich existieren, § 305 Abs. 4 Z 3 StGB zur Anwendung gelangt und insofern österreichische Maßstäbe anzulegen sein werden.

- p) Wird es seitens des BMJ – auch für ausländische Berührungspunkte – einen demonstrativen Katalog geben, was nach Ansicht des BMJ jeweils als „orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit“ gelten kann? Wie wird die inländische Prüfung dahingehend erfolgen, was als „orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts“ am jeweiligen ausländischen Ort gilt?

Siehe Antwort zu o).

- q) Ein Bundesspartenobmann gibt einem langgedienten Funktionär ein Abschiedsgeschenk im Wert von 200 Euro.

Ist diese Handlungsweise für den Schenker/für den Beschenkten strafrechtlich unbedenklich?

Mangels Konnexität zur Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäfts oder zur amtlichen Tätigkeit eines konkret angesprochenen Amtsträgers werden Zuwendungen anlässlich des Übertritts in den dauernden Ruhestand im Regelfall keine Tatobjekte im Sinne des Korruptionsstrafrechts sein.<sup>42</sup>

- r) Ein Unternehmer gibt einem Amtsträger ein Weihnachtsgeschenk im Wert von 50/100 Euro.

Ist diese Handlungsweise für den Schenker/für den Beschenkten strafrechtlich unbedenklich?

---

<sup>41</sup> BGBl III Nr 176/1999.

<sup>42</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 31.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Geschenken von Unternehmern an Amtsträger und die Annahme durch diese gilt ganz allgemein Folgendes:

Wenn die Zuwendung oder Annahme für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes erfolgt bzw. erfolgen soll, ist unabhängig vom Wert des Geschenks jedenfalls Strafbarkeit gegeben.

Wenn die Zuwendung oder Annahme für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes erfolgen soll, kommt es zum einen an, ob eine Erlaubnisnorm besteht, die die Annahme von Geschenken, die über orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts hinausgehen, gestattet oder nicht. Wenn ja, ermöglicht eine solche Erlaubnisnorm zufolge § 305 Abs 4 Z 1 erster Fall StGB die Zuwendung und die Annahme entsprechend höherwertiger Geschenke; wenn nein, ist die strafrechtliche Zulässigkeit von Geschenken in diesem Zusammenhang auf die orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Werts beschränkt. Was darunter zu verstehen ist, wird im Schrifttum wie folgt beschrieben:<sup>43</sup>

*“Bei Beurteilung der Geringwertigkeit wie auch der Üblichkeit muss die Vermeidung jeglichen Anscheins unobjektiver Amtsführung oberstes Kriterium sein. Nach der Rsp des VwGH ist die Annahme wenn auch geringfügiger Geldsummen („Trinkgeld“) grundsätzlich nicht als Annahme einer orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeit anzusehen (VwGH vom 29. 10. 1997, 96/09/0053). Nur bei vernachlässigbaren Kleinigkeiten, die regelmäßig durch höfliche Umgangsformen motiviert sind (eine Schale Kaffee oder Tee, ein Stück Kuchen oder ein kleines Blumengeschenk) kommt die Ausnahmebestimmung zum Tragen. Der geringe, im Regelfall unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze des § 306 Abs 3 StGB liegende Wert der Aufmerksamkeit und deren Orts- oder Landesüblichkeit sind unabdingbare Vorraussetzung der Privilegierung.“*

Wenn die Zuwendung eines Geschenks mit dem Vorsatz erfolgt oder erfolgen soll, dadurch den Amtsträger in seiner künftigen Amtstätigkeit zu beeinflussen, gilt für die Geberseite hinsichtlich der Zulässigkeit dasselbe wie bei der Vorteilsgewährung zur pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes. Auf der Nehmerseite, also bei der Frage der allfälligen Strafbarkeit des Amtsträgers, der das Geschenk mit dem Vorsatz annimmt oder sich versprechen lässt, sich dadurch in seiner künftigen Amtstätigkeit beeinflussen zu lassen, sieht § 306 Abs.3 StGB die Zulässigkeit von bloß geringfügigen Vorteilen, worunter eben Vorteile bis zum Maximalwert von rund EUR 100,- zu verstehen sind, vor.

Zur Frage, inwieweit bei Geschenken ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft bzw. ein Beeinflussungsvorsatz angenommen oder ausgeschlossen werden kann, ist zu sagen, dass es sich hierbei um eine Tatsachenfrage handelt. Nach der auch in den Gesetzesmaterialien zitierten Judikatur war und ist ein Zusammenhang zwischen einem Vorteil und einem konkreten Amtsgeschäft zumeist dann indiziert, wenn der Geschenkgeber mit jener Partei ident ist, deren Angelegenheiten der das Geschenk annehmende Amtsträger in erkennbaren zeitlichem Zusammenhang dienstlich zu bearbeiten hat und Anhaltspunkte für eine andere Motivierung dieser Vorgänge fehlen.<sup>44</sup>

Weiters bedarf es nach der Judikatur bei einer ständigen Beziehung zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer nicht eines Nachweises der Geschenkkannahme, Vorteilsannahme oder

---

<sup>43</sup> Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 43d.

<sup>44</sup> 11 Os 190/82.



Versprechensannahme jeweils vor den einzelnen Amtshandlungen, ebenso wenig einer individualisierenden Abgrenzung der einzelnen Amtspflichtverletzungen nach Ort, Zeit und Objekt.<sup>45</sup>

Hinzuzufügen ist jedoch, dass bei Zuwendungen, die im Hinblick auf die Amtsstellung erfolgen, selbst wenn strafrechtliche Zulässigkeit gegeben sein sollte, auf „Nehmerseite“ in jedem Fall die dienstrechtlichen Schranken zu beachten sind, die nur dann nicht zum Tragen kommen, wenn es sich um eine rein private Zuwendung handelt (mag etwa auch die nunmehr private Freundschaft in einer ursprünglich rein dienstlichen Beziehung ihre Wurzeln haben).

- s) Eine Organisationseinheit/ein Organ der WKÖ (z.B. der Obmann und der Geschäftsführer einer Bundessparte) lädt mehrmals jährlich zu einem Pressegespräch bei einem Abendessen. Unter den Journalisten sind auch Vertreter des ORF, der APA und der Wiener Zeitung. Der Wert der Einladungen beträgt pro Einladung unter 100 Euro, in der Jahressumme allerdings mehr als 100 Euro. Im Voraus kann nicht gesagt werden, ob immer dieselben Journalisten an den einzelnen Abendessen teilnehmen.

Ist diese Handlungsweise für die Vertreter der WKÖ und für die Journalisten strafrechtlich unbedenklich?

Offenbar ergeht die Einladung nicht an ausgewählte Journalisten, sondern an die Medien als solche (siehe den letzten Satz des ersten Absatzes), sodass schon insofern einerseits in Bezug auf die einladende Person/Stelle eine Strafbarkeit grundsätzlich nicht in Betracht kommt, weil eben gar keine Einladung an Amtsträger direkt ausgesprochen wird, und andererseits auf Seiten der Amtsträger-Journalisten, wenn sie die Einladung gleichsam im Dienstweg bekommen, regelmäßig ein dienstliches Interesse angenommen werden wird können.

- t) Der Bürgermeister einer kleinen Gemeinde ist naturgemäß mit Personen befreundet, die in dieser Gemeinde wohnen.

Ist es ihm nach der neuen Rechtslage verboten, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke von diesen Freunden anzunehmen?

Ebenso wie von seiner Gattin, seinen Eltern und seinen Kindern oder sonstigen Angehörigen, die womöglich auch alle in der kleinen Gemeinde wohnen, darf der Bürgermeister auch von seinen Freunden Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke annehmen – wenn das Motiv die persönliche Beziehung, sei es aufgrund des Angehörigenverhältnisses, sei es aufgrund der Freundschaft ist. Wenn hingegen der Bürgermeister jemanden aufgrund seiner Freundschaft amtlich bevorzugt behandelt und für diese bevorzugte Behandlung noch ein „Dankeschön“ kassiert, kann sogar Bestechlichkeit im Sinne von § 304 StGB bzw. Bestechung im Sinne von § 307 StGB vorliegen.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> RIS-Justiz RS0095985.

<sup>46</sup> Vgl. 11 Os 86/97.

ad § 306:

- a) Stimmt das BMJ der Einschätzung zu, dass auch Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen sowie privaten Rechts „Dritte“ i.S.d. Korruptionsstrafbestimmungen sein können?

Ja.

- b) Wie wird für immaterielle Vorteile, die nicht in Geld bewertbar sind, festgestellt, ob sie unter § 306 Abs. 3 fallen?

Diese Frage stellt sich seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998; soweit überblickbar gibt es dazu bislang keinerlei praktische Erfahrungen und wurden auch vom Schrifttum keine Richtlinien entwickelt.

Auch GRECO, die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption, hat diese Frage in ihrem am 9.12.2011 angenommenen Österreich-Bericht zur 3. Evaluierungsrunde aufgegriffen.<sup>47</sup> Allerdings hat GRECO auch den zweiten Aspekt der Problematik der immateriellen Vorteile angesprochen, nämlich die Frage des (allfälligen) Äquivalents bei diesen zu den Wertgrenzen im Bereich der materiellen Vorteile, und dazu die folgenden Ausführungen getroffen: „Obwohl die Diskussionen vor Ort bestätigten, dass der (ungerechtfertigte) Vorteil immateriell sein kann, scheint es, dass derzeit alle Korruptionsfälle, die bei Gericht angeklagt wurden, nur finanzielle Vorteile betrafen. Es besteht ein klares Risiko, dass Fälle, die immaterielle Vorteile von bedeutendem Ausmaß und/oder mit bedeutenden Auswirkungen betreffen, nur unter den Grundtatbestand der Korruptionsdelikte subsumiert werden würden (und in der Folge die Strafdrohung nicht der Schwere der Tat entsprechen würde).“ Österreich erhielt in diesem Zusammenhang (daher) die Empfehlung, „zu überprüfen, ob zusätzliche Schritte erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle Fälle von Bestechung und Intervention, auch bei immateriellen ungerechtfertigten Vorteilen, angemessen behandelt werden.“ Österreich muss bis 30.9.2013 über die Umsetzung der Empfehlungen berichten. Der Umsetzungsbericht wird dann Anfang 2014 von GRECO geprüft, woran sich dann eine zweite, wiederum 18monatige Umsetzungsphase anschließt. Im strafrechtlichen Bereich können bereits 7 der 10 erhaltenen Empfehlungen als durch das KorrStRÄG 2012 umgesetzt angesehen werden. Eine weitere Empfehlung (die Ratifizierung der Europaratskonvention gegen Korruption) ist aktuell in Umsetzung begriffen. Die noch offenen Empfehlungen - betreffend eben die immateriellen Vorteile sowie Klarstellungen, für jene Fälle, in denen korruptives Verhalten (auch) unter andere Tatbestände als die §§ 304 ff StGB subsumiert werden kann (hier ist zum einen die durch § 309 StGB obsolet gewordene Bestimmung des § 10 UWG angesprochen, der ersatzlos zu streichen ist, zum anderen das Verhältnis der §§ 153 und 153a StGB zueinander sowie die Frage des Verfalls in Fällen von § 153 StGB, wobei zu diesen Fragen mit einer erlassmäßigen Regelung das Auslangen gefunden werden sollte) diese Fragen einer erlassmäßigen Regelung zugänglich erscheinen) sollen dann als nächstes erledigt werden.

---

<sup>47</sup> Pkt. 49 des Prüfberichts Greco Eval III Rep (2011) 3E Theme I, abrufbar unter [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2011\)3\\_Austria\\_One\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2011)3_Austria_One_EN.pdf), zuletzt besucht am 25.1.2013.

ad § 307a Abs. 1:

- a) Ein österreichischer Importeur von Maschinen lädt Organe bzw. Bedienstete potenzieller Kunden, die Unternehmen gem. § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d sind, zu einer Studienreise ein, um ihnen das Kennenlernen neuer Produkte bzw. Technologien zu ermöglichen. Der Wert pro eingeladene Person beträgt 1.000 Euro.

Wie ist diese Handlungsweise für den Österreicher und die Amtsträger strafrechtlich zu beurteilen? Ist eine Studienreise als Veranstaltung zu qualifizieren?

Wenn man davon ausgeht, dass während der Studienreise nicht nur objektiv informiert wird, sondern durchaus auch Werbung für die Produkte des Importeurs betrieben wird und/oder womöglich das Design der Studienreise insgesamt darauf angelegt ist, die potenziellen Kunden dem Importeur gegenüber zumindest wohlwollend zu stimmen, wird man wohl zu einem zumindest bedingten Beeinflussungsvorsatz auf Seiten des Importeurs kommen, sodass sich insofern die Frage der Strafbarkeit nach § 307b StGB stellen kann.

Gegen die Qualifizierung einer Studienreise als Veranstaltung spricht, dass bei einer Veranstaltung üblicherweise von einem Kollektiv an Teilnehmern ausgegangen wird. Inhaltlich könnte man jedoch argumentieren, dass die Gesetzesmaterialien ausdrücklich mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen nennen (und in diesem Zusammenhang etwa auch die Übernahme der Teilnahmegebühren sowie der Nächtigungs- und der Verpflegungskosten erwähnen), sodass - zumal bei Strafausschlussgründen auch das strafrechtliche Analogieverbot nicht schaden würde - man insofern auch einen „großzügigeren“ Standpunkt einnehmen könnte.

Voraussetzung für die Anwendung des § 305 Abs. 4 Z 1 zweiter Fall StGB ist jedoch in jedem Fall ein dienstliches Interesse an der Teilnahme an der Studienreise.

Es wird sich daher empfehlen, die Einladung nicht an ausgewählte Personen, sondern an das Unternehmen insgesamt zu richten und diesem die (allfällige) Auswahl der teilnehmenden Personen zu überlassen, die dann ihrerseits regelmäßig Gewissheit haben, dass an ihrer Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht.

- b) Ein Importeur lädt das technische Führungspersonal eines österreichischen Unternehmens, das überwiegend dem Staat gehört, zu mehrtägigen Schulungsaufenthalten ins Ausland ein. Kosten pro Person: Reise 600 Euro, Aufenthalt 150 Euro pro Tag, Verköstigung an zwei Abenden 200 Euro). Die Schulung steht im dringenden Interesse des Importeurs.

Wie ist diese Handlungsweise für den Importeur und die Amtsträger strafrechtlich zu beurteilen? Ist dieser Schulungsaufenthalt als Veranstaltung zu qualifizieren?

Dass die Schulung auch im Interesse des Importeurs gelegen ist, würde die Anwendung des § 305 Abs. 4 Z 1 zweiter Fall nicht ausschließen, sofern eben auch ein dienstliches Interesse gegeben ist. Siehe im Übrigen Antwort zu a).

- c) Ein Importeur lädt gute Kunden (darunter auch Amtsträger) zu einer Incentivereise ein (Wert bis zu 1.500 Euro).

Ist diese Handlungsweise für den einladenden Importeur/für die Kunden, soweit sie Amtsträger sind, strafrechtlich unbedenklich?

Wikipedia definiert Incentive-Reisen wie folgt:

*„Merkmal einer Incentive-Reise ist der freizeitorientierte Charakter der Reise, welcher sie von einer echten Geschäftsreise unterscheidet. Sie sind eine andere Art der Motivation zur Steigerung des Arbeitseinsatzes, der Loyalität zu einem Unternehmen oder einer Marke oder zur Förderung des Verkaufs von Produkten. Die Teilnahme an Incentive-Reisen ist üblicherweise an die Erfüllung eines Zieles (z. B. Verkaufszahlen, Ergebnisse, Kauf) innerhalb definierter Zeiträume gebunden.“*

Damit wird offenbar, dass mit dem Anbieten einer Incentive-Reise in diesem Sinn wohl typischerweise ein Beeinflussungsvorsatz verbunden sein wird, gleichzeitig aber auch regelmäßig kein dienstliches Interesse an einer derartigen Reise bestehen wird (sofern Individualreisen überhaupt der Charakter einer Veranstaltung zugemessen werden kann; siehe auch Antwort zu a)).

ad § 307b:

- a) Auffallend ist, dass § 307b den noch in § 306 Abs. 3 enthaltenen Strafausschließungsgrund hinsichtlich eines geringfügigen Vorteils nicht kennt.

Handelt es sich diesbezüglich um ein Redaktionsversehen bzw. planwidrige Lücke? Nach dem Initiativantrag soll Spiegelbildlichkeit vorliegen, was allerdings evidentermaßen in diesem Punkt nicht der Fall ist.

Offenbar handelt es sich um kein Redaktionsversehen. So heißt es schon im Initiativantrag und diesen wiedergebend auch im Bericht des Justizausschusses an einer Stelle wie folgt: „Im Fall, dass diese Einladung aber darauf abzielt, den Abgeordneten in seiner Tätigkeit zu beeinflussen, und der Vorteil ein nicht gebührender im Sinne des § 305 Abs. 4 StGB ist, wäre für den Vorteilsgeber Strafbarkeit nach § 307b StGB und für den Vorteilsnehmer Strafbarkeit nach § 306 Abs. 1 StGB gegeben (für den Nehmer kann im Fall der Geringfügigkeit freilich Straflosigkeit eintreten).“<sup>48</sup> Im Justizausschussbericht heißt es darüber hinaus dann noch an anderer Stelle: „Straflosigkeit wegen Geringfügigkeit soll jedoch für die Vorteilsannahme zur Beeinflussung („Anfüttern neu“) eintreten können (§ 306 Abs. 3).“<sup>49</sup>

Jeder noch so geringfügige Vorteil (wiederum das hinlänglich bekannte und gerne zitierte Beispiel: Kaffee und Mineralwasser) dürfte somit nicht straffrei angeboten etc. werden (es sei denn, es handelt sich um keinen ungebührlichen Vorteil i.S.d. § 305 Abs. 4 Z 1), oder?

Trotz der hinlänglich bekannten und gerne zitierten Beispiele ist es wohl verfehlt, während einer Besprechung gereichten Kaffee und Mineralwasser, überhaupt unter den korruptionsstrafrechtlichen Vorteilsbegriff zu subsumieren, sondern sollten diese vielmehr zur Grundausstattung von Besprechungen gezählt werden, ebenso wie Leitungswasser, Beheizung, Belüftung oder Beleuchtung des Besprechungsraums, die Einräumung der Möglichkeit, das Internet zu benutzen, uä. Selbst wenn man jedoch diese Dinge als vom Vorteilsbegriff umfasst ansehen würde, würde es sich aber jedenfalls um keine ungebührlichen Vorteile handeln.

---

<sup>48</sup> Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 12 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 11.

<sup>49</sup> JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 14.

Im Übrigen reicht für die Strafbarkeit nach § 307b das bloße Anbieten eines Vorteils nicht für die Strafbarkeit, sondern ist es erforderlich, dass dies mit dem Vorsatz geschieht, den Amtsträger dadurch in seiner künftigen Amtstätigkeit zu beeinflussen.

Wir gehen davon aus, dass die geänderte Rechtslage nichts an den Umstand geändert hat, dass wie bisher Vorteile, die an die Behörde etc. selbst gerichtet werden, nicht von den Korruptionsstrafbestimmungen umfasst sind.

Diese Auffassung wird grundsätzlich geteilt.

- b) Teilt das BMJ unsere Ansicht, dass die kriminelle Energie in den durch § 307b StGB geregelten Fällen geringer zu bewerten ist als in den von § 307a StGB umfassten Fällen?

Während der Gesetzgeber des StRÄG 2008 das „Anfüttern“ weniger streng bestrafte als die Bestechung zur pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, hat bereits der Gesetzgeber des KorrStRÄG 2009 das „Anbahnen“ und nunmehr auch der(selbe) Gesetzgeber des KorrStRÄG 2012 die Vorteilszuwendung zur Beeinflussung mit derselben Strafdrohung versehen wie die Vorteilszuwendung in Bezug auf ein konkretes Amtsgeschäft. Damit steht der österreichische Gesetzgeber im Einklang mit der Bewertung in Deutschland, wo Vorteilszuwendung und „Anfüttern“ mit einheitlicher Strafdrohung als zwei Fälle desselben Tatbestandes geregelt sind.

Was für die Strafwürdigkeit des § 307a spricht, ist die Nähe zum konkreten Amtsgeschäft, dafür ist kein Beeinflussungsvorsatz erforderlich; was für die Strafwürdigkeit des § 307b StGB spricht, ist, dass sich zwar ein konkretes (Amts)Geschäft noch nicht abzeichnen muss, der Täter aber jedenfalls mit Beeinflussungsvorsatz handelt (wobei der Gesetzgeber des StGB seit jeher die [tatsächliche oder auch nur beabsichtigte] Beeinflussung einer [konkreten] Entscheidung durch andere Methoden als sachliche Argumente im Bereich der Hoheitsverwaltung ebenso perhorresziert hat wie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung).

- c) Muss man in den von § 307b StGB erfassten Fällen davon ausgehen, dass der Vorsatz quasi automatisch durch die Zuwendung eines Vorteils als gegeben erachtet wird, da auf den Vorsatz abgestellt wird (Beweisfrage im Einzelfall)? Durch welche Vorkehrungen kann man sich diesbezüglich absichern?

Die Frage ist nicht ganz nachvollziehbar: Von § 307b sind nur Fälle umfasst, in denen der Täter einem Amtsträger einen Vorteil mit Beeinflussungsvorsatz zuwendet. Fälle, in denen jemand einem Amtsträger einen Vorteil ohne Beeinflussungsvorsatz zuwendet, sind (natürlich nur unter der Voraussetzung, dass auch kein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft gegeben ist) für den Geber in jedem Fall straflos. Für den Nehmer kommt es darauf an: nimmt er den Vorteil mit dem Vorsatz an, sich dadurch in seiner künftigen Amtsführung beeinflussen zu lassen, ist er nach § 306 StGB strafbar, nimmt er den Vorteil ohne einen solchen Vorsatz an, aber doch im Hinblick auf seine Amtsstellung, so kann er disziplinar verantwortlich werden.

Sonstiges:

- a) Ein Unternehmer bemüht sich um einen Kredit und lädt daher den Angestellten einer ausländischen Bank (mehrheitlich im Staatseigentum) zu einem oder zwei Arbeitsessen ein,

um die Kreditwürdigkeit seines Unternehmens darzulegen (Wert je Einladung ca. 100 Euro).

Ist diese Handlungsweise für den Schenker/für den Beschenkten strafrechtlich unbedenklich?

Diese Handlungsweise ist nicht unbedenklich: Beim Eingeladenen handelt es sich um einen Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB. Die Vergabe des Kredits ist ein Amtsgeschäft. Die Essenseinladung ist ein Vorteil, und da der Vorteil vom selben Geldgeber aus demselben Anlass heraus gewährt wird, wird wohl auch zusammenzurechnen sein.

- b) Der Sohn eines Amtsträgers feiert eine Geburtstagsparty. Ein eingeladener Unternehmer schenkt ihm eine Playstation im Wert von ca. 250 Euro.

Ist diese Vorgangsweise für den Unternehmer/für den Amtsträger strafrechtlich unbedenklich?

Dieser Sachverhalt klingt zunächst insofern unbedenklich, als nach der Schilderung weder Anhaltspunkte für einen Beeinflussungsvorsatz noch dafür bestehen, dass das Geschenk an den Sohn des Amtsträgers für die Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes erfolgte.

Ob ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft gegeben ist bzw. der Zuwendender mit Beeinflussungsvorsatz gehandelt hat, ist eine Tatsachenfrage, die nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden ist. Bejahendenfalls könnte das Geschenk an den Sohn des Amtsträgers - da nicht nur Vorteile für den Amtsträger selbst, sondern auch Vorteile für den Amtsträger an Dritte zählen und das Geschenk sowohl für den Geber als auch für den Nehmer die zulässige Höhe überschritten hätte - durchaus korruptionsstrafrechtlich relevant werden.

Wenn nun eine dienstlich-geschäftliche Beziehung zwischen dem Unternehmer und dem Amtsträger bereits bestanden hat oder nach dem Besuch eine solche entstanden ist, so können das Indizien dafür sein, dass das Geschenk einen Vorteil für ein im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung getätigtes Geschäft darstellt oder um den Amtsträger zur Eingehung (oder Aufrechterhaltung) der Geschäftsbeziehung zu beeinflussen, getätigt wurde. Nun war und ist zwar - wie auch in den Gesetzesmaterialien zum KorrStRÄG 2012 zitiert<sup>50</sup> - ein solcher Zusammenhang nach der Judikatur zumeist dann indiziert, wenn der Geschenkgeber mit jener Partei ident ist, deren Angelegenheiten der das Geschenk annehmende Beamte in erkennbarem zeitlichem Zusammenhang dienstlich zu bearbeiten hat, allerdings nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine andere Motivierung dieser Vorgänge fehlen.<sup>51</sup> Solche Anhaltspunkte könnten etwa in der Freundschaft des Unternehmers und des Amtsträgers oder deren Kinder gelegen sein, aber auch in der Erwidderung der Einladung, wobei allenfalls noch die Höhe des Geschenks hinterfragt werden könnte.

- c) Gelten Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten, welche die Berechtigung zur wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG haben, in Zukunft als Amtsträger im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen?

<sup>50</sup> IA 1950/A XXIV. GP, 7 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 9.

<sup>51</sup> 11 Os 190/82.

Diese Frage ist nicht Gegenstand des KorrStRÄG 2012.

Davon abgesehen galten Mitarbeiter von derartigen KFZ-Werkstätten schon bisher als Beamte und damit als (unmittelbare) Täter beim Amtsmissbrauch (vgl zuletzt OGH vom 19.10.2010 = 14 Os 105/10).<sup>52</sup> Sie gelten daher wohl auch als Amtsträger im Sinne des Korruptionsstrafrechts, zumal insofern ein Unterschied zwischen der für den Amtsmissbrauch maßgeblichen Beamtendefinition des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB und der für das Korruptionsstrafrecht im engeren Sinn maßgebliche Amtsträgerdefinition nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit c nicht erkennbar ist.<sup>53</sup>

- d) Gelten Rauchfangkehrer/Installateure, welche die Berechtigung haben, beispielsweise Gas-Thermen regelmäßig zu überprüfen (amtliches „Pickerl“ analog zur § 57a-Plakette für Kfz), als Amtsträger im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen?

Durch das KorrStRÄG 2012 wurden in diesem Bereich keinerlei Änderungen vorgenommen. Falls diese Personen schon bisher als Amtsträger/Beamte im strafrechtlichen Sinn gegolten haben, tun sie dies auch weiter. Ob dies der Fall ist, bedürfte einer näheren Prüfung der einschlägigen (landes)gesetzlichen Regelungen, der den Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme sprengen würde, zumal diese Personen - soweit überblickbar - bislang nicht Gegenstand der strafgerichtlichen Praxis oder des einschlägigen Schrifttums waren. Verfügt die Kammer über Erfahrungen in diesem Bereich bzw. gibt es dazu einen Meinungsstand der Kammer?

- e) Ein Unternehmer räumt einem Amtsträger für einen privaten Kauf einen Sonderrabatt ein (z.B. für den Kauf eines Autos durch den Bürgermeister oder den Kauf von Lebensmitteln für die Ehefrau eines Landeshauptmanns).

Ist diese Handlungsweise für den Unternehmer/für den Bürgermeister/für den Landeshauptmann strafrechtlich unbedenklich?

Diese Handlungsweise ist dann unbedenklich, wenn weder ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft noch ein Beeinflussungsvorsatz damit verbunden ist. Die Bezeichnung „Sonderrabatt“ indiziert, dass es sich dabei nicht um einen Rabatt handelt, der allen Kunden unter den gleichen Voraussetzungen zukommt (also etwa allen Kunden, die etwa schon gleich lang Kunden sind wie die Genannten oder allen Kunden, die für ein vergleichbares Einkaufsvolumen sorgen, oder allen Kunden, die über einen vergleichbaren „Prominenten-Status“, insbesondere auch ohne Amtsträger zu sein, wie die Genannten verfügen), sondern der den Genannten gerade zukommt, weil sie Bürgermeister bzw. Landeshauptmann sind. Die Schilderung bietet auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Sonderrabatt aufgrund eines besonderen persönlichen Naheverhältnisses mit den Genannten gewährt würde. Wenn in einer solchen Situation eine dienstlich-geschäftliche Beziehung zwischen Unternehmer und Bürgermeister/Landeshauptmann bereits besteht, ist dies unter dem

<sup>52</sup> Vgl auch *Bertel* in WK<sup>2</sup> StGB § 302 Rz 13.

<sup>53</sup> *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, §§ 304 bis 306, Rz 6, erwähnen zwar in diesem Zusammenhang nur den Betreiber der KFZ-Werkstätte; zumal jedoch an anderer Stelle die obige Entscheidung zitiert wird (*Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>5</sup>, § 302, Rz 8, 24), kann aber wohl von einer bloß beispielhaften und nicht ausschließenden Erwähnung ausgegangen werden.

Gesichtspunkt der §§ 307 und 307a, wenn eine solche in der Zukunft zumindest potenziell vorhanden ist (sei es, dass die Gemeinde/das Land Kunde des Unternehmers werden könnte, sei es, dass der Unternehmer eine Bewilligung oä des Bürgermeisters/des Landeshauptmannes benötigen könnte), unter dem Gesichtspunkt des § 307b StGB nicht nur nicht unbedenklich, sondern höchst bedenklich. Es darf in diesem Zusammenhang neuerlich auf die zu b) zitierte oberstgerichtliche Judikatur hingewiesen werden.

- f) Ist schon das Anbieten eines Geschenks, das nach den Antikorruptionsbestimmungen unzulässig ist, strafbar (Versuch im Sinne des § 15 StGB)?

Zu dieser Frage ist zweierlei anzumerken:

Zum einen ist das Anbieten eines Vorteils im Rahmen der §§ 307, 307a und 307b StGB selbstständig vertyp, dh die Tat ist bereits mit dem Anbieten vollendet (auch wenn es in der Folge - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Übergabe des Vorteils kommt, und auch unabhängig davon, ob es in der Folge zur Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes kommt oder nicht).

Zum anderen reicht das bloße Anbieten eines ungebührlichen Vorteils für sich genommen nicht aus, sondern muss dieses Angebot entweder für die Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes oder mit dem Vorsatz, den Amtsträger in seiner künftigen Amtstätigkeit zu beeinflussen, erfolgen, damit gerichtliche Strafbarkeit gegeben ist.

- g) Die öffentliche Hand beauftragt einen Unternehmer zu einer Lieferung oder Leistung. NACH Unterfertigung des Vertrages durch beide Seiten wird der Geschäftsabschluss mit einem Essen gefeiert.

Besteht die strafrechtliche Verantwortung auch dann, wenn die Einladung zu dem Essen erst nach Vertragsabschluss ausgesprochen wird?

Soweit es sich um eine an sich strafbare Essenseinladung handelt, kommt es auf den Zeitpunkt der Einladung nicht an, wie das nachstehende Beispiel aus der Judikatur belegt:<sup>54</sup>

Ein für die Ausstellung von Prüfungsbefunden über zur Einzelgenehmigung eingereichte Fahrzeuge zuständiger Amtsträger, nimmt für einen mit ihm seit Jahren befreundeten Versicherungsvertreter in zahlreichen Fällen eine bevorzugte, raschere Erledigung solcher Verfahren auch außerhalb der Dienstzeit vor und nimmt dafür eine „Belohnung“ an.

Die Bevorzugung des befreundeten Versicherungsvertreters erfolgte aus einem unsachlichen Motiv (eben der Freundschaft zwischen den beiden Männern) und machte die Erledigungen damit pflichtwidrig. Dass der Amtsträger im Zeitpunkt der bevorzugten Erledigungen noch nicht wusste, dass er später dafür „belohnt“ würde, änderte nichts daran, dass er Bestechlichkeit zu verantworten hat, weil es lediglich darauf ankommt, dass der Amtsträger den Vorteil (für sich oder einen Dritten) „für“ die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, es hingegen irrelevant ist, ob dies vor, während oder nach der Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes geschieht.<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> 11 Os 86/97.

<sup>55</sup> RIS-Justiz RS0095972.



- h) Im asiatischen Raum erwarten Mitarbeiter des öffentlichen Bereichs oft sogenannte „donations“. Dem Österreicher ist allerdings nur erlaubt, die sogenannten 3 Ks mitzubringen (§ 307a i.V.m. mit § 64 Abs. 1 Z 2a StGB), womit er sich in diesem Kulturkreis lächerlich macht.

Dieses Beispiel soll vor allem die absurden Konsequenzen, insbesondere für Außenhandelsunternehmen, aufzeigen, auf die das KorrStrÄG 2012 hinausläuft.

Aus dem Beispiel ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den „donations“ um gesetzlich erlaubte Zuwendungen handelt, in welchem Fall § 305 Abs. 4 Z1 erster Fall StGB greifen könnte, der über die „3 Ks“ hinaus eben das zulässt, was gesetzlich erlaubt ist, oder ob dies nicht der Fall ist und ohnehin vor Ort verpöntes Verhalten vorliegt, das lediglich nicht geahndet wird.

Zur internationalen Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen und zu Asien im Besonderen darf im Übrigen Folgendes angemerkt werden: Bereits Ende der 90er Jahre haben etwa Japan und Korea ebenso wie Österreich die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ratifiziert,<sup>56</sup> die die Mitgliedstaaten insbesondere dazu verpflichtet, jede Person mit Strafe zu bedrohen, „die unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger in Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.“ Es mag sein, dass Österreich punktuell über die Verpflichtungen nach dieser Konvention hinausgeht und dass in den beiden genannten Staaten nach wie vor ein - unterschiedlich großer - Handlungsbedarf gegeben ist. So attestierte die OECD Korea anlässlich der jüngsten Evaluierung im Oktober 2011 „Korea making notable progress on fighting foreign bribery; further improvements needed“<sup>57</sup>, während sie zu Japan anlässlich dessen jüngster Evaluierung im Dezember 2011 Folgendes schlagzeilte: „Serious concerns remain over Japan’s enforcement of Foreign Bribery Law, despite some positive developments“.<sup>58</sup> Die Einschätzung Österreichs durch die OECD ist allerdings gleichfalls zum Teil kritisch, wenn auch durchaus mit positiven Aspekten versehen: „Austria’s enforcement of foreign bribery laws far too weak, but could pick up soon,“ hieß es erst vor kurzem anlässlich der im Dezember 2012 erfolgten jüngsten Evaluierung Österreichs.<sup>59</sup> Die durchaus auch positiven An-

---

<sup>56</sup> Für Österreich siehe BGBl III Nr 176/1999.

<sup>57</sup> Presseaussendung: <http://www.oecd.org/daf/briberyinternationalbusiness/anti-briberyconvention/koreamakingnotableprogressonfightingforeignbriberyfurtherimprovementsneededsaysoced.htm>; gesamter Evaluierungsbericht: <http://www.oecd.org/investment/briberyinternationalbusiness/anti-briberyconvention/48897608.pdf>.

<sup>58</sup> Presseaussendung: <http://www.oecd.org/japan/seriousconcernsremainoverjapansenforcementofforeignbriberylawdespitesomepositivedevelopments.htm>, gesamter Evaluierungsbericht: <http://www.oecd.org/daf/briberyinternationalbusiness/anti-briberyconvention/49377330.pdf>.

<sup>59</sup> Presseaussendung: <http://www.oecd.org/daf/briberyinternationalbusiness/austriaseenforcementofforeignbriberylawsfartooweakbutcouldpickupsoonsaysoced.htm>, gesamter Evaluierungsbericht: <http://www.oecd.org/daf/briberyinternationalbusiness/AustriaPhase3ReportEn.pdf>.

merkungen zur Entwicklung in Österreich sind zum Teil auf die aktuellen Anstrengungen der Praxis bei der Korruptionsbekämpfung, zum Teil aber auch auf das KorrStRÄG 2012 zurückzuführen.

Schließlich sei auch darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2002/2003 auf österreichische Initiative am VN-Standort Wien das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption verhandelt und angenommen wurde. Österreich hat dieses Übereinkommen, das nicht nur eine gleich lautende, gleichfalls zwingende Verpflichtung zur Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wie die OECD-Konvention enthält, sondern gleichfalls zwingende Bestimmungen zur Kriminalisierung nationaler Korruption, am 11.1.2006 ratifiziert,<sup>60</sup> zwei Tage früher als China. Im Jahr 2011 hat - um noch ein Beispiel für den asiatischen Raum zu nennen - Indien ratifiziert. Insgesamt haben mittlerweile 165 Staaten die VN-Konvention ratifiziert, von den größeren asiatischen Staaten fehlen derzeit lediglich Japan (aber wie gesagt OECD-Mitglied), Saudi-Arabien (hat aber immerhin unterzeichnet), Nordkorea und Oman. Im Jahr 2009 wurde anlässlich der dritten Vertragsstaatenkonferenz in Katar ein Evaluierungsmechanismus bezüglich der VN-Konvention verabschiedet, bei dem es sich - ebenso wie beim Europarat (GRECO) und bei der OECD um eine Peer-Evaluierung handelt. Per Oktober 2012 waren 157 Staaten weltweit an diesem Evaluierungsmechanismus als prüfendes und/oder geprüftes Land beteiligt. Österreich wird im Zuge dieser Evaluierung gerade von Israel und Vietnam überprüft und seinerseits Luxemburg (mit der Schweiz) sowie Zypern (mit Turkmenistan) überprüfen. Österreich ist sohin am internationalen Austausch zur Korruptionsbekämpfung mit Asien aktiv beteiligt.

Aus wirtschaftlicher Sicht besteht das Ziel der internationalen Korruptionsbekämpfung à la longue darin, ein level playing field für fairen Wettbewerb zu etablieren, wie dies etwa seitens der OECD zuletzt wieder anlässlich des Beitritts Russlands und Kolumbiens zur OECD-Konvention gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr als deren 39. und 40. Mitgliedstaaten im April 2012 bzw. Jänner 2013 betont wurde.<sup>61</sup>

- i) Ein Österreicher will Baumaschinen an eine osteuropäische Gemeinde verkaufen und wird vom örtlichen Bürgermeister eingeladen, wie es dort Landessitte ist. Eine Gegeneinladung zur Besichtigung der Baumaschinen wird wohl nicht erlaubt sein.

Diese Einschätzung wird geteilt.

Wäre eine Einladung zum Abendessen in Österreich für den Amtsträger und seine Begleitung (z. B. Ehefrau) im Wert von unter 100 Euro strafrechtlich unbedenklich?

Diese Frage wird man bejahen können.

Wäre die Einladung an die Gemeinde ohne Nennung des Namens eines bestimmten Amtsträgers mit einem fix vorgegebenen Programm strafrechtlich erlaubt?

Tatobjekt der §§ 307 bis 307b StGB ist der Amtsträger und nicht der Rechtsträger, dem er zuzurechnen ist. Insofern sind Zuwendungen an den Rechtsträger grundsätzlich korruptionsstrafrechtlich nicht relevant. Die Zuwendung an die Einrichtung kann jedoch

---

<sup>60</sup> BGBl III Nr 47/2006.

<sup>61</sup> Vgl <http://www.oecd.org/newsroom/russiajoinsoecdanti-briberyconvention.htm> bzw. <http://www.oecd.org/newsroom/colombiajoinsoecdanti-briberyconvention.htm>.

auch zur Umgehung benutzt werden, wenn etwa Geber und Empfänger genau wissen, welchen Weg eine Zuwendung an die Einrichtung intern nehmen wird und dass sie letztlich dem ausgewählten Amtsträger zukommen soll und wird. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass das EU-Bestechungsübereinkommen und das OECD-Übereinkommen gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr in den Bestechungstatbeständen ausdrücklich erwähnen, dass Strafbarkeit nicht nur dann gegeben ist, wenn der Vorteil dem Amtsträger „unmittelbar“ zugewendet wird, sondern auch wenn dies „durch eine Mittelsperson“ geschieht, und dass auch das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption und das VN-Übereinkommen gegen Korruption ausdrücklich auch die „mittelbare“ Zuwendung (bzw. Annahme) erwähnen. Anlässlich der Umsetzung des EU- und des OECD-Übereinkommens mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 gingen die Gesetzesmaterialien davon aus, dass die österreichischen Korruptionstatbestände überhaupt kein unmittelbares Zusammenwirken mit dem eigentlichen Geldgeber verlangen, so dass bedarf es insoweit keiner Anpassung (im Sinne der Erwähnung auch der mittelbaren Zuwendung oder Annahme) bedürfe.<sup>62</sup>

Wenn daher eine Einladung an die Einrichtung mit dem Vorsatz erfolgt, der Einrichtung auch die Auswahl allfälliger Teilnehmer zu überlassen, wird dies korruptionsstrafrechtlich regelmäßig unbedenklich sein, während dann, wenn die Einrichtung nur zur Verschleierung dazwischengeschoben wird, sehr wohl strafrechtliche Relevanz gegeben bleiben wird.

Ändert sich der Fall, wenn spontan zum Essen oder ins Theater eingeladen wird, etwa weil die Besichtigung der Baumaschinen früher endet als geplant (Anfütterung/Anbahnung eines möglichen Amtsgeschäfts)?

Abgesehen davon, dass die Spontaneität nach der allgemeinen Lebenserfahrung schon recht groß sein muss, um das frühere Ende einer Maschinenbesichtigung mit einem Theaterbesuch zu kompensieren, vermag das vordergründige Motiv, dem Amtsträger die gewonnene Zeit zu verkürzen, das allenfalls dahinter stehende Motiv, ihn zu einem Kaufentschluss zu bewegen oder ihn zumindest dafür gewogen zu machen, nicht zu überdecken. Davon unberührt bleiben die Fälle der Vorteilszuwendungen im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne von § 305 Abs. 4 Z 1 1 zweiter Fall StGB, wozu - wie bereits erwähnt - auch ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms in üblichem Rahmen gezählt werden kann.<sup>63</sup>

---

<sup>62</sup> EBRV 1230 BlgNR XX. GP, 26.

<sup>63</sup> Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein - Verbot der Geschenkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010.